

■ SBBK | CSFP |

■ Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz

■ Confédération suisse des offices de la formation professionnelle

■ Conferenza svizzera degli uffici della formazione professionale

■ Conferenza svizra dals uffizis da la furmaziun professiunala

Eine Fachkonferenz der Kantone (EDK) | Une conférence spécialisée des cantons (CDIP)

# Arbeitsdossier 2026 für SBBK-Vertreterinnen und SBBK-Vertreter in Schweizerischen Kommissionen für Berufsentwicklung und Qualität (B&Q)

Erstellt durch die SBBK-Kommission Berufsentwicklung  
[berufsentwicklung@edk.ch](mailto:berufsentwicklung@edk.ch)

1. Juni 2026

261.141-16

**Sekretariat SBBK | Secrétariat CSFP**

c/o Generalsekretariat EDK | Secrétariat général de la CDIP  
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern  
+41 31 309 51 11, [sbbk-csfp@edk.ch](mailto:sbbk-csfp@edk.ch)

Gemeinsam für Bildung, Kultur und Sport  
Au service de l'éducation, de la culture et du sport  
Insieme per l'educazione, la cultura e lo sport  
Ensemen per l'educaziun, la cultura ed il sport

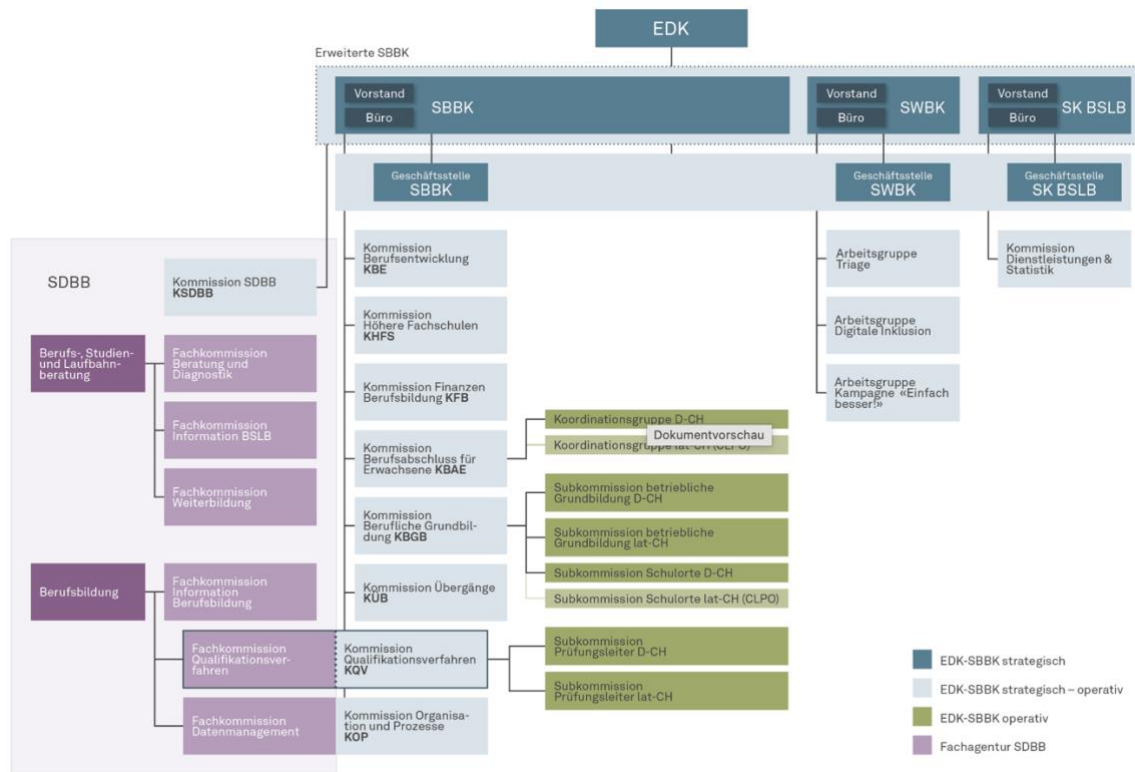
# Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Pflichtenheft für SBBK-Vertreter/-innen in Kommissionen B&Q	4
3	Glossar zu den wichtigsten Begriffen der Berufsentwicklung	5
4	Grundlegende Hinweise für die Arbeit in Kommissionen B&Q	12
5	Prozess der Berufsentwicklung und Aufgaben der SBBK-Vertreter/-innen	15
6	Schaffung einer neuen Grundbildung bzw. einer neuen Fachrichtung	19
7	Zusammenarbeit der SBBK-Vertreter/-innen mit dem SDBB	20
8	Argumente für und gegen eine Lehrzeitverlängerung	21
9	Kriterien zur Diskussion der Anzahl ÜK-Tage	22
10	Aspekte der betrieblichen Erfahrungsnote	24
11	Blended Learning in der beruflichen Grundbildung	26
12	Lernplattformen	27
13	Berufsfachschule und Berufsmaturität 1	28
14	Berufsabschluss für Erwachsene	29
15	Rahmenbedingungen der SBBK zur Beurteilung eines beschleunigten Verfahrens («Fast Track»)	31
16	Gegenstände und Eckwerte mit Hinweisen der KBE	32
17	Links zu den Grundlagendokumenten	46

# 1 Einleitung

Herzlichen Dank, dass Sie als SBBK-Vertreterin und SBBK-Vertreter in einer oder mehreren Kommissionen für Berufsentwicklung und Qualität (B&Q) mitarbeiten. Sie haben Ihr Mandat von der Kommission Berufsentwicklung (KBE) erhalten. Die KBE ist durch den SBBK-Vorstand beauftragt, die Entwicklung neuer und die Revision bestehender Verordnungen über die berufliche Grundbildung zu begleiten. Im vorliegenden Arbeitsdossier finden Sie die Grundlagen für die Arbeit in den Kommissionen B&Q. Das Arbeitsdossier dient als Instrument bei der Einführung von neuen SBBK-Vertreter/-innen sowie als Nachschlagewerk. Mehr Informationen zur KBE finden Sie [hier](#).

## Organigramm der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)



## 2 Pflichtenheft für SBBK-Vertreter/-innen in Kommissionen B&Q

Gemäss Art. 1 ff. BBG werden die Verordnungen über die berufliche Grundbildung und die Bildungspläne von den drei Verbundpartnern – Bund (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI), Organisationen der Arbeitswelt (OdA) und Kantone (SBBK) – erarbeitet, überprüft und bei Bedarf angepasst.

Als SBBK-Vertreter/-in arbeiten Sie bei der Weiterentwicklung einer Grundbildung auf nationaler Ebene mit. Dafür erhalten Sie das Mandat von der Kommission Berufsentwicklung. Das Mandat beinhaltet folgende Aufgaben:

- Als SBBK-Vertreter/-in beraten Sie die Kommission B&Q in den Angelegenheiten des kantonalen Vollzuges und bringen die Interessen der SBBK/KBE aktiv ein.
- Als SBBK-Vertreter/-in sind Sie für die Kantone Ansprechperson für die Grundbildungen, in deren Kommission B&Q Sie mitarbeiten.
- Sie senden nach jeder Sitzung einen Bericht aus der Sitzung der Kommission B&Q (B&Q-Bericht) an die Supportstelle: [berufsentwicklung@edk.ch](mailto:berufsentwicklung@edk.ch). Die Vorlage für die B&Q-Berichte finden Sie [hier](#).
- Beim Start einer 5-Jahres-Überprüfung geben Sie der Supportstelle den Auftrag, die Kantonsumfrage bei den Lehraufsichtsverantwortlichen, den Prüfungsleiter/-innen sowie bei den Berufsfachschulen zu lancieren. Die Ergebnisse daraus vertreten Sie in der Kommission B&Q.
- Sie beteiligen sich an der Erarbeitung des Überprüfungsberichts nach der 5-Jahres-Überprüfung und an der Eckwertediskussion, mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen von Seiten der SBBK frühestmöglich in den Prozess einzubringen.
- Sie planen gemeinsam mit der Supportstelle die Präsentation der Revision in der KBE und unterstützen die Trägerschaft bei der Vorbereitung.
- Bei Wechseln (Pensionierung, Stellenwechsel, interner Wechsel) informieren Sie bitte frühzeitig die Supportstelle. Die Suche nach einer Nachfolge sowie die Einführung in das Mandat für neue Personen laufen über die KBE. Idealerweise besuchen die neue und die bisherige Person eine Sitzung gemeinsam und koordinieren die Übergabe bilateral.

### 3 Glossar zu den wichtigsten Begriffen der Berufsentwicklung

In der folgenden Tabelle werden die wichtigsten Begriffe für die Arbeit der SBBK-Vertreter/-innen dargestellt und der Verweis zum entsprechenden Kapitel im Arbeitsdossier aufgeführt.

Begriffe	Erläuterungen der KBE und Aufgaben der SBBK-Vertreter/-innen	Kapitel
5-Jahres-Überprüfung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ist gesetzlich festgehalten, jedoch im Zeitraum flexibel gestaltbar.</li> <li>– Die SBBK-Vertreter/-innen arbeiten aktiv mit und informieren die Supportstelle, wenn eine Überprüfung ansteht.</li> <li>– Nach der 5-Jahres-Überprüfung erstellt die Kommission B&amp;Q einen Überprüfungsbericht und definiert die Eckwerte, die als Rahmenbedingungen für die kommende Revision gelten.</li> </ul>	5.1
Anhänge zum Bildungsplan	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Trägerschaft ist zuständig für das dreisprachige Erstellen der Dokumente, die im Anhang des Bildungsplanes festgehalten sind, sowie für deren Aufschalten auf der Internetseite.</li> <li>– Die SBBK-Vertreter/-innen unterstützen das Erstellen der Dokumente und überprüfen, ob die Aufschaltung stattgefunden hat.</li> </ul>	4.5
Ausführungsbestimmungen zum QV	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Dokument muss von der Kommission B&amp;Q in den drei Landessprachen frühzeitig erstellt und auf der Internetseite aufgeschaltet werden. Sie verwendet dazu die Leitvorlage des SBF1.</li> <li>– Zur Kontrolle senden die SBBK-Vertreter/-innen die Ausführungsbestimmungen an die Prüfungsleitenden in ihren Kantonen oder melden sich bei der Supportstelle für eine Konsolidierung mit den Subkommissionen Prüfungsleiter/-innen und SCOP.</li> </ul>	4.5
Bereinigungssitzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Findet nach der Anhörung im Rahmen einer Sitzung der Kommission B&amp;Q statt.</li> <li>– Wenn Stolpersteine aus Sicht der Kantone vorhanden sind, nimmt die Supportstelle in Absprache mit den SBBK-Vertreter/-innen teil.</li> <li>– Vorgängig zur offiziellen Bereinigungssitzung kann eine vorberatende Sitzung im kleinen Kreis stattfinden, um die eingegangenen Stellungnahmen zu analysieren.</li> </ul>	5.4

<b>Begriffe</b>	<b>Erläuterungen der KBE und Aufgaben der SBBK-Vertreter/-innen</b>	<b>Kapitel</b>
Bericht aus der Sitzung der Kommission B&Q (B&Q-Bericht)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Nach jeder Sitzung verfassen die SBBK-Vertreter/-innen einen B&amp;Q-Bericht für die Supportstelle, um sie aus Sicht der Kantone über die diskutierten Punkte zu informieren.</li> <li>– Die aktuelle Vorlage kann <a href="#">hier</a> heruntergeladen werden (&gt; «Dokumentation für SBBK-Vertreter/-innen»).</li> </ul>	2, 5
Berufsabschluss für Erwachsene (BAE)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Bedarf an erwachsenengerechten Angeboten soll in jeder Revision frühzeitig diskutiert werden.</li> <li>– Die Kommission Berufsabschluss für Erwachsene (KBAE) stellt einen Fragenkatalog (Checkliste) zur Verfügung für die Diskussion in den Kommissionen B&amp;Q und kann als Expertengremium kontaktiert werden.</li> </ul>	14
Berufsentwicklungsprozess <sup>1</sup>	Alle Schritte, Erklärungen und Dokumente zum Berufsentwicklungsprozess finden sich auf der Internetseite des SBFI: <a href="http://www.berufsentwicklung.swiss">www.berufsentwicklung.swiss</a>	5
Berufsmaturität <sup>2</sup>	Die Verbundpartner haben sich dafür ausgesprochen, dass die BM 1 gefördert werden soll und somit generell für alle Grundbindungen möglich sein soll. Damit der Besuch der BM 1 für Lehrbetriebe und Lernende attraktiv ist, soll er an einem zusätzlichen, zweiten Tag Berufsfachschule möglich sein. Dafür darf die Lektionentafel nicht mehr als einen Tag Unterricht aufweisen (Modell 1-1-1{-1}). Ist dies nicht möglich, erarbeitet die SBBK-Geschäftsstelle gemeinsam mit der Trägerschaft und den Berufsfachschulen ein BM 1-Umsetzungskonzept mit Empfehlungen.	13.1
Beschleunigtes Verfahren («Fast Track»)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die SBBK hat Rahmenbedingungen definiert, die für ein beschleunigtes Verfahren zur Inkraftsetzung einer Bildungsverordnung angewendet werden.</li> <li>– Wenn eine Trägerschaft ein beschleunigtes Verfahren andenkt, sind die SBBK-Vertreter/-innen gebeten, dies umgehend der Supportstelle mitzuteilen.</li> </ul>	15
Blended Learning	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Blended Learning ist eine Lehr-Lernmethode, welche die Reflexion der lernenden Personen und die Lernortkooperation fördert.</li> <li>– Die Einführung bedingt die verbundpartnerschaftliche Klärung von Fragen zum Konzept, zur Finanzierung, zur Regelung in den Bildungserlassen und zu den Verantwortlichkeiten in den drei Lernorten.</li> </ul>	11

<sup>1</sup> Neu im Arbeitsdossier 2026

<sup>2</sup> Neu im Arbeitsdossier 2026

<b>Begriffe</b>	<b>Erläuterungen der KBE und Aufgaben der SBBK-Vertreter/-innen</b>	<b>Kapitel</b>
Eckwertediskussion	Nach der 5-Jahres-Überprüfung erstellt die Kommission B&Q den Überprüfungsbericht, auf dessen Grundlage die Eckwerte diskutiert werden. Das sind die Rahmenbedingungen aller Partner, unter denen die Trägerschaft die Revision an die Hand nehmen kann. Ziel ist es, die Anliegen der SBBK frühestmöglich in den Prozess einzubringen.	5.1
Erfahrungsnoten in beruflicher Praxis	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei der Beurteilung der Erfahrungsnoten in beruflicher Praxis müssen drei Aspekte einbezogen werden: pädagogische, Qualitäts- und organisatorische Aspekte.</li> <li>– Damit ihnen zugestimmt werden kann, braucht es ein gutes Datenmanagementsystem, eine Verantwortungsübernahme der Trägerschaft beim Einsammeln der Noten und eine gute Schulung der Berufsbildner/-innen im Betrieb.</li> </ul>	10
Erfahrungsnotenblätter	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Pro Semester gibt es eine Note für den Unterricht in den Berufskennntnissen.</li> <li>– Das SDBB kontrolliert nach jeder Revision die Erfahrungsnotenblätter auf ihre Richtigkeit.</li> </ul>	7.3
Informations- und Ausbildungskonzept (IAK)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Dokument definiert die Informations- und Ausbildungsmassnahmen für die Berufsbildungsverantwortlichen der drei Lernorte. Es regelt die Zuständigkeiten für die Implementierung der beruflichen Grundbildungen zwischen Kantonen, Trägerschaften und anderen beteiligten Akteuren.</li> <li>– Die Trägerschaft ist zuständig für die Erarbeitung des IAK, das in der Kommission B&amp;Q unter aktiver Mitarbeit der SBBK-Vertreter/-innen verabschiedet wird.</li> <li>– Die SBBK-Vertreter/-innen melden der Supportstelle, wenn ein IAK in Erarbeitung ist, damit die Zusammenarbeit zwischen Trägerschaft und Kantonen bei den Informationsveranstaltungen gut koordiniert werden kann.</li> <li>– Zum Start der nationalen Anhörung sendet die KBE-Geschäftsstelle das IAK in den drei Landessprachen zusammen mit der Musterstellungnahme an die kantonalen Ämter.</li> </ul>	4.5
Kantonsumfrage	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wird von der Supportstelle im Auftrag der SBBK-Vertreter/-innen im Rahmen der 5-Jahres-Überprüfung durchgeführt.</li> <li>– Zeigt Erfahrungswerte und Stolpersteine aus dem kantonalen Vollzug auf (Lehraufsicht, Prüfungsleitungen und Berufsfachschulen), die für die kommende Revision verwendet werden.</li> </ul>	5.1
Kommission Berufsentwicklung (KBE)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ist eine Kommission der SBBK und behandelt Themen der Berufsentwicklung zu Handen der SBBK.</li> <li>– Mandatiert, schult und informiert die SBBK-Vertreter/-innen.</li> <li>– Erstellt zu Handen der Kantone die Musterstellungnahme zu den Anhörungen des SBFI.</li> </ul>	1

Begriffe	Erläuterungen der KBE und Aufgaben der SBBK-Vertreter/-innen	Kapitel
Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (B&Q)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ist ein Gremium der Trägerschaft einer Grundbildung mit Vertretungen der drei Verbundpartner (Bund, Kantone und OdA) und zusätzlichen Akteuren (Fachlehrpersonen, Schulleitungen, pädagogische Begleitung).</li> <li>– Ist verantwortlich für die Qualitätssicherung und –entwicklung der beruflichen Grundbildung.</li> <li>– Sorgt für die Aktualisierung und Optimierung der Grundlagen- und Vollzugsdokumente.</li> <li>– Arbeitet verbundpartnerschaftlich, d.h. keine Abstimmungen nach Mehrheitsentscheid.</li> <li>– Arbeitet beratend, d.h. keine eigene Entscheidungskompetenz, sondern z.H. der Trägerschaft.</li> </ul>	4.1
Kommission Qualifikationsverfahren (KQV)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bearbeitet Fragen der schulischen und betrieblichen QV. Wenn Stolpersteine im QV auftreten, nehmen die SBBK-Vertreter/-innen Kontakt auf mit dem/der Prüfungsleiter/-in in seinem/ihrem Kanton oder mit der Supportstelle, die das Thema in die KQV weiterleitet.</li> <li>– Unterstützt die Kantone in ihrer Aufsicht und erbringt die erforderlichen Koordinationsleistungen.</li> </ul>	7
Lehrzeitverlängerung	Die KBE hat Argumente für und gegen eine Lehrzeitverlängerung definiert, die von den SBBK-Vertreter/-innen in die Diskussion eingebracht werden.	8
Leittext des SBFI für Bildungsverordnungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ist das Raster zur Gestaltung der BiVo durch das SBFI.</li> <li>– Ermöglicht ein einheitliches und vergleichbares Erscheinungsbild aller BiVo.</li> <li>– Verbessert die Rechtssicherheit, weil die Handlungskompetenzen, die Lektionentafel, die ÜK und das QV in der BiVo geregelt sind.</li> </ul>	5.3

Begriffe	Erläuterungen der KBE und Aufgaben der SBBK-Vertreter/-innen	Kapitel
Mindestanforderungen an Berufsbildner/-innen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die KBE lehnt Tertiärabschlüsse als Mindestanforderung für Berufsbildner/-innen ab. Ein EFZ-Abschluss soll reichen.</li> <li>– Die Kantone bitten die Trägerschaft, ihnen eine Empfehlung zur Verfügung zu stellen, welche Berufe unter «verwandte Berufe» fallen. Diese Liste ist hilfreich bei der Ausstellung von Bildungsbewilligungen. Sie sollte als Anhang zum Bildungsplan aufgenommen und auf der Internetseite der Trägerschaft aufgeschaltet werden.</li> <li>– Die KBE ist kritisch gegenüber Didaktik-/ oder Lernbegleiterkursen, die als Mindestanforderung an Berufsbildner/-innen in den Bildungsverordnungen festgeschrieben werden. Sie generieren Mehraufwand für die Kantone, da deren Abschlüsse überprüft und gemahnt werden müssen.</li> </ul>	16
Neue Grundbildung, neue Fachrichtung	Die KBE hat Kriterien definiert, die verbundpartnerschaftlich diskutiert werden, wenn eine Trägerschaft eine neue Grundbildung oder eine neue Fachrichtung einführen möchte.	6
Prüfungsexpert/-innen-Kurse	Bei neuen Berufen und revidierten QV ist ein Kursbesuch für Prüfungsexpert/-innen zwingend notwendig.	
Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ist eine Fachkonferenz der EDK (behandelt Themen der Berufsbildung zu Handen der EDK).</li> <li>– Ist der Zusammenschluss der Vorsteher/-innen der 26 kantonalen Berufsbildungsämter.</li> <li>– Ihre Geschäftsstelle ist als Verwaltungsstelle für die interkantonale Koordination im Berufsbildungsbereich zuständig.</li> </ul>	1
SDBB	Das Schweizerische Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist eine Fachagentur der EDK. Es erbringt für die Kantone und Verbundpartner Dienstleistungen in der Berufsbildung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und führt die Geschäftsstelle der Kommission QV.	7
Semesterzeugnisnoten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– In der Lektionentafel in der BiVo wird idealerweise jeder Handlungskompetenzbereich als eigener Unterrichtsbereich aufgeführt. Zusammengefasste Handlungskompetenzbereiche sollen pro Lehrjahr maximal 80-120 Lektionen aufweisen.</li> <li>– Zusammengefasste Handlungskompetenzbereiche (Spiegelstriche) ergeben im Semesterzeugnis eine einzelne Note, die gegenüber den anderen Noten nicht gewichtet werden kann. Die SBBK-Vertreter/-innen machen die Kommissionen B&amp;Q auf diesen Umstand aufmerksam.</li> </ul>	16

<b>Begriffe</b>	<b>Erläuterungen der KBE und Aufgaben der SBBK-Vertreter/-innen</b>	<b>Kapitel</b>
Subkommissionen Schulorte deutsche und lateinische Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Schulorte werden von den Kantonen in Zusammenarbeit mit den Trägerschaften bestimmt.</li> <li>– Die Trägerschaft soll sich bei den Sekretariaten der beiden Subkommissionen Schulorte melden, wenn das Thema aktuell ist.</li> </ul>	6.2
Supportstelle <sup>3</sup>	Seit 2026 existiert in der SBBK-Geschäftsstelle eine Supportstelle für die Schulung, Unterstützung, Begleitung der SBBK-Vertreter/-innen. Das Ziel ist, die SBBK-Vertreter/-innen zu professionalisieren und in ihrer Rolle zu stärken. Die Supportstelle wird personell von Jacqueline Inderbitzin (KBE-Geschäftsführerin) und Karin Rüfenacht (SBBK-Geschäftsführerin) geführt. Alle Kontakte laufen über <a href="mailto:berufsentwicklung@edk.ch">berufsentwicklung@edk.ch</a> .	4.4
Teilprüfung	Eine Teilprüfung macht in der Handlungskompetenzorientierung keinen Sinn, weil die Kompetenzen über die ganze Lehrzeit angeeignet werden und es keine Grundlagenfächer mehr gibt, die während der Lehre abgeschlossen und überprüft werden können.	16
Teil- und Totalrevision	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Entsprechend dem Ergebnis aus der 5-Jahres-Überprüfung beantragt die Trägerschaft beim SBFI entweder eine Teil- oder eine Totalrevision (oder keine Änderung).</li> <li>– Die SBBK-Vertreter/-innen arbeiten aktiv mit und organisieren gemeinsam mit der Supportstelle die Präsentation in der KBE.</li> </ul>	5.1
Teilzeitanstellung der Berufsbildner/-innen <sup>4</sup>	Wenn die Trägerschaft dies wünscht, ist die KBE damit einverstanden, die Teilzeitanstellung der Berufsbildner/-innen von 80 % in der BiVo zu verankern. Es ist jedoch für die Kantone eminent wichtig, dass die lernende Person im Betrieb ständig beaufsichtigt ist und weiss, an wen sie sich bei Fragen wenden kann, insbesondere bei gefährlichen Arbeiten. Die Teilzeitanstellung der Berufsbildner/-innen muss deshalb zwingend mit der An- und Abwesenheit der Lernenden abgeglichen und im betrieblichen Ausbildungskonzept festgehalten werden, insbesondere wenn an Wochenenden und Feiertagen gearbeitet wird.	16

<sup>3</sup> Neu im Arbeitsdossier 2026

<sup>4</sup> Neu im Arbeitsdossier 2026

<b>Begriffe</b>	<b>Erläuterungen der KBE und Aufgaben der SBBK-Vertreter/-innen</b>	<b>Kapitel</b>
Überbetriebliche Kurse	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Im Durchschnitt weisen die Grundbildungen folgende Anzahl ÜK-Tage auf (Stand 2025): 2 Lehrjahre: 11 Tage; 3 Lehrjahre: 23 Tage; 4 Lehrjahre: 32 Tage. Diese Zahlen dienen als Richtwert.</li> <li>– Die KBE hat Kriterien zur Anzahl ÜK-Tage definiert, die von den SBBK-Vertreter/-innen in die Diskussion eingebracht werden.</li> </ul>	9
Überprüfungsbericht	<p>Nach der 5-Jahres-Überprüfung erarbeitet die Kommission B&amp;Q einen Überprüfungsbericht, der die Ergebnisse zusammenfasst. Die SBBK-Vertreter/-innen beteiligen sich – mit der Unterstützung der Supportstelle – an der Erarbeitung des Berichts und fügen die Anliegen der SBBK ein. Die darauffolgende Eckwertediskussion hat das Ziel, die Rahmenbedingungen der SBBK frühestmöglich in den Prozess einzubringen.</p>	5.1
Verbundpartner	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemäss Berufsbildungsgesetz ist die Berufsbildung eine gemeinsame Aufgabe der drei Verbundpartner Bund, Kantone und OdA (= Berufsverbände, Sozialpartner, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung).</li> <li>– Die Berufsfachschulvertreter/-innen gelten nicht als Verbundpartner, sondern als Expert/-innen der schulischen Umsetzung.</li> </ul>	4.1

## 4 Grundlegende Hinweise für die Arbeit in Kommissionen B&Q

### 4.1 Verbundpartnerschaftliche Zusammenarbeit<sup>5</sup>

Die TBBK-Begleitgruppe Berufsentwicklung hat im Jahr 2023 den verbundpartnerschaftlichen Konsens und seine Eskalationsstufen definiert (Kapitel 1.2 «verbundpartnerschaftliche Zusammenarbeit», [www.berufsentwicklung.swiss](http://www.berufsentwicklung.swiss)).

In der Kommission B&Q ist der Konsens aller Verbundpartner anzustreben. Die Trägerschaft führt die Kommission B&Q und achtet auf eine angemessene Zusammensetzung sowie eine gute Vertretung aller Verbundpartner. Dazu klären die jeweiligen delegierten Personen vor den Sitzungen ihre Positionen, Haltungen und Rahmenbedingungen und vertreten diese in der Kommission B&Q. In der Diskussion werden die Argumente aller Verbundpartner berücksichtigt. Die gefundenen Lösungen werden dokumentiert und von allen getragen; die offenen Punkte benannt und weiter abgeklärt.

Wenn in der Kommission B&Q kein Konsens gefunden werden kann, da sich die Haltungen widersprechen, eskalieren die Vertreter/-innen der Verbundpartner zu den jeweilig delegierenden Organisationen in Absprache mit der Kommission B&Q. Für die SBBK-Vertreter/-innen ist dies die KBE.

Kann zwischen den delegierenden Organisationen auch nach der Eskalation auf die nächsthöhere, strategische Ebene (SBBK-Vorstand) kein Konsens erzielt werden, kann das SBFI den Stichtscheid fällen. Dabei hört es die Standpunkte der Parteien an und entscheidet unter Berücksichtigung des Gesamtnutzens für die Berufsbildung und allfälliger sozialpartnerschaftlicher Regelungen. Voraussetzung für den Entscheid des SBFI ist, dass die Kantone und die Trägerschaft den Entscheid akzeptieren werden.

### 4.2 Einladung und Vorbereitung der Sitzungen der Kommission B&Q<sup>6</sup>

Die Trägerschaft lädt zu den Sitzungen ein, wobei sie vorgängig eine Terminumfrage durchführt. Die Präsenz der drei Verbundpartner – Vertreter/-innen der OdA, der Kantone und des Bundes – ist zwingend notwendig. Es wird vorausgesetzt, dass die Trägerschaft alle zu behandelnden Dokumente vorgängig zur Sitzung zustellt. Je nach sprachlicher Zusammensetzung sollen die Dokumente auch in einer zweiten Landessprache zur Verfügung stehen. Wenn mehrere SBBK-Vertreter/-innen Einsitz in die Kommission B&Q nehmen, sind sie gebeten, die Sitzung gemeinsam vorzubereiten. Zusätzlich kann die Supportstelle kontaktiert werden, um die Einladung/Traktandenliste gemeinsam durchzugehen und allfällige Stolpersteine zu identifizieren.

---

<sup>5</sup> Aktualisiert im Arbeitsdossier 2026

<sup>6</sup> Ergänzt im Arbeitsdossier 2026

## 4.3 Übersetzungen und Sprachverständigung<sup>7</sup>

Die Übersetzungskosten werden vom SBFI als eigenständiger Betrag innerhalb des Bundesbeitrags (Pauschale) ausgewiesen, damit seitens der Trägerschaften der finanzielle Aufwand für die Übersetzung nicht unterschätzt bzw. zugunsten anderer Aufgaben auf ein Minimum reduziert wird. Der Bundesbeitrag wird an Qualitätskriterien gebunden, deren Einhaltung vor der Vernehmlassung mit einer vom SBFI organisierten und finanzierten sprachlichen Konsistenzprüfung überprüft wird.

Die TBBK-Begleitgruppe Berufsentwicklung hat im Jahr 2024 unter Einbezug der Verbundpartner ein Merkblatt zur Sprachverständigung in der Berufsentwicklung erstellt. Darin ist festgehalten, dass die Bedürfnisse und Interessen aller Regionen berücksichtigt und die Beteiligung aller für die berufliche Grundbildung relevanten Regionen sichergestellt werden müssen. Deshalb ist es wichtig, dass die Mitglieder einer Kommission B&Q über sprachliche Kompetenzen verfügen und dass die Kommunikation seitens Trägerschaft sowie die Unterlagen auch in einer zweiten Landessprache vorliegen müssen. Für die SBBK-Vertreter/-innen ist festgehalten, dass sie – wie die anderen Verbundpartner in der Kommissionen B&Q – eine zweite Landessprache passiv verstehen (idealerweise auch aktiv) und so den Diskussionen folgen können. Die KBE rät den SBBK-Vertreter/-innen, in den Sitzungen zu intervenieren und Übersetzungspausen einzufordern, wenn sprachliche Aussagen nicht klar sind. Zudem können Flüsterübersetzungen durch mehrsprachige Mitglieder oder digitale Simultanübersetzungsinstrumente genutzt werden.

## 4.4 Professionalisierung der SBBK-Vertreter/-innen<sup>8</sup>

Ausgelöst durch die komplexen Berufsrevisionen Kaufleute, Detailhandel und FUTUREMEM ist den Kantonen bis und mit Stufe der EDK bewusst geworden, wie wichtig es ist, dass die SBBK ein starker Verbundpartner darstellt, der die Anliegen des kantonalen Vollzugs frühzeitig in die Diskussionen einbringt. Dieses Bewusstsein war der Auslöser zur Schaffung der neuen Supportstelle für die Begleitung und Unterstützung der SBBK-Vertreter/-innen. Die SBBK-Vertreter/-innen werden von der Supportstelle nun noch enger begleitet und proaktiv unterstützt, insbesondere bei komplexen Revisionen. Als weitere Massnahme zur Professionalisierung hat sich die SBBK im September 2025 committet, längerfristig die Anzahl der SBBK-Vertreter/-innen zu verringern. Der heutige Pool von 90 SBBK-Vertreter/-innen soll zukünftig reduziert werden, indem eine Person mehrere Mandate in Kommissionen B&Q übernimmt. Die KBE versucht dies bei Neuvergaben umzusetzen und dankt den kantonalen Ämtern, wenn sie Personen vorschlagen, die bereits ein Mandat innehaben.

---

<sup>7</sup> Ergänzt im Arbeitsdossier 2026

<sup>8</sup> Neu im Arbeitsdossier 2026

## 4.5 Instrumente zur Förderung der Qualität in der beruflichen Grundbildung (Dokumente erwähnt im Anhang 1 des Bildungsplans)

Die SBBK-Vertreter/-innen unterstützen die Erarbeitung der weiterführenden Dokumente, die im Anhang des Bildungsplans aufgeführt werden, im Rahmen ihrer Mitarbeit in der Kommission B&Q. Die Verantwortung liegt bei der Trägerschaft.

Die KBE ersucht die SBBK-Vertreter/-innen, die Trägerschaften zu bitten, die Direktlinks zu ihren Downloadbereichen an das SBFI zu leiten. Diese Links auf Deutsch, Französisch und Italienisch – entsprechend dem Bildungsangebot in den Sprachregionen – werden anschliessend im [SBFI-Berufsverzeichnis](#) publiziert. Für die Aktualität der Instrumente sind die Trägerschaften zuständig. Wenn eine Trägerschaft kein Download-Bereich aufgebaut hat, bitten die SBBK-Vertreter/-innen sie, einen solchen einzurichten. Die Verantwortung dafür liegt bei den Trägerschaften; die Kantone wie auch das SBFI haben keine Weisungsbefugnis.

### Ausführungsbestimmungen zum QV

Die Ausführungsbestimmungen zum QV erfüllen die Vorgaben in der Verordnung über die berufliche Grundbildung und im Bildungsplan und führen diese weiter aus. Sie werden von der Trägerschaft unter Einbezug der Kommission B&Q in den drei Landessprachen erstellt. Die SBBK-Vertreter/-innen kontaktieren bei Unklarheiten zu den Ausführungsbestimmungen zuerst die Prüfungsleitenden in ihren Kantonen und dann die Supportstelle. Ausführungsbestimmungen sind insoweit verbindlich, als dass sie in der Kommission B&Q verabschiedet wurden. Rechtliche Verbindlichkeit haben die vom SBFI erlassene Verordnung über die berufliche Grundbildung und der genehmigte Bildungsplan.

### Informations- und Ausbildungskonzept (IAK)

Das Informations- und Ausbildungskonzept (IAK) ist ein weiteres Dokument, das die Trägerschaft im Rahmen der Revision erstellen muss. Darin definiert sie die notwendigen Informations- und Ausbildungsmaßnahmen und regelt die Zuständigkeiten für die Umsetzung und Finanzierung. Die Trägerschaft stimmt das Informations- und Ausbildungskonzept mit der Kommission B&Q ab, insbesondere mit den SBBK-Vertreter/-innen, die die Supportstelle kontaktieren, sobald ein IAK in Erarbeitung ist. Für die Organisation und Finanzierung der Informationsveranstaltungen im Rahmen von Revisionen ist es wichtig, dass die Trägerschaft und die Kantone gut miteinander koordinieren.

Die Vorlage für das IAK befindet sich [hier](#); es wird in den drei Landessprachen erstellt und als Anhang zur Anhörungsempfehlung von der KBE-Geschäftsstelle an alle Kantone versendet.

## Weitere Dokumente im Anhang des Bildungsplans

Nebst den oben genannten Unterlagen erarbeitet die Trägerschaft in der Regel folgende Dokumente: Lerndokumentation, Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe, Mindesteinrichtungsliste der Lehrbetriebe, Ausbildungsprogramm und Organisationsreglement für die ÜK, Lehrplan für die Berufsfachschulen, Organisationsreglement der Kommission B&Q, Liste der verwandten Berufe. Diese Dokumente werden in der Kommission B&Q verabschiedet, unter der Mitarbeit der SBBK-Vertreter/-innen. Sie sind auch mitverantwortlich zu überprüfen, ob die Anhänge auf der Internetseite der Trägerschaft in den drei Landessprachen aufgeschaltet sind. Für den Bildungsbericht und die Lerndokumentation betriebliche Grundbildung kann eine Trägerschaft die Vorlagen des SDBB verwenden.

# 5 Prozess der Berufsentwicklung und Aufgaben der SBBK-Vertreter/-innen<sup>9</sup>

Die hier aufgeführten Schritte sind im digitalen Handbuch Berufsentwicklung des SBF1 erklärt > [www.berufsentwicklung.swiss](http://www.berufsentwicklung.swiss). In kurzer Form finden sich dort ebenfalls die Kommentare der KBE zu den einzelnen Schritten. Da sich die Seite in erster Linie an die Trägerschaften wendet, ist das Referenzdokument für die SBBK-Vertreter/-innen nach wie vor das Arbeitsdossier.

## Normalverlauf

Mindestens einmal pro Jahr findet eine Sitzung der Kommission B&Q statt. Die Anwesenheit der SBBK-Vertreter/-innen an den Sitzungen ist zwingend. Wenn dies nicht möglich ist, organisieren sie eine Stellvertretung mit der Supportstelle oder intern in ihrem Amt. Die SBBK-Vertreter/-innen verfassen den Bericht aus der Sitzung der Kommission B&Q (B&Q-Bericht) direkt nach der Sitzung und leiten ihn an die Supportstelle weiter. Scheinbar «kleine» Änderungen in den Bildungserlassen (Bildungsverordnungen und Bildungspläne) ausserhalb von 5-Jahres-Überprüfungen und Revisionen erschweren den kantonalen Vollzug erheblich: Wenn gleichzeitig mehrere Erlassdokumente in Kraft sind, ist eine eindeutige Unterscheidung und Zuordnung von Kandidat/-innen am Qualifikationsverfahren nicht oder nur erschwert möglich. Insbesondere sofort eingeführte Änderungen im Qualifikationsverfahren verkomplizieren die Prüfungsorganisation massiv. Um den kantonalen Vollzug nicht zusätzlich zu erschweren, um den administrativen Aufwand zu reduzieren und um «Ruhe ins System» zu bringen, setzen sich das SBF1 und die SBBK dafür ein, dass in den beruflichen Grundbildungen keine Änderungen in den Bildungserlassen ausserhalb von 5-Jahres-Überprüfungen vorgenommen werden. Über Ausnahmen (z.B. rechtsetzende Fehler in den Bildungserlassen) wird in gegenseitigem Einvernehmen zwischen OdA, SBBK und SBF1 entschieden.

---

<sup>9</sup> Aktualisiert im Arbeitsdossier 2026

Die SBBK-Vertreter/-innen und die SBFI-Projektverantwortlichen vertreten in den Kommissionen B&Q diese Haltung. Zudem setzen sich die SBBK-Vertreter/-innen dafür ein, dass Anpassungen im Rahmen von Revisionen einlaufend für neue Lernende eingeführt werden, insbesondere wenn sie das Qualifikationsverfahren betreffen. Gemäss dem Credo der Prüfungsleiter/-innen sollen die «Spielregeln nicht während des Spiels geändert werden».

## 5.1 5-Jahres-Überprüfung (Schritt 1)

Eine zentrale Aufgabe der Kommission B&Q ist es, die Ziele und Anforderungen an die berufliche Grundbildung mindestens alle fünf Jahre auf ihre Aktualität hin zu überprüfen. Entsprechend dem Ergebnis der Überprüfung sind in der jeweiligen Grundbildung die Bildungsverordnung, der Bildungsplan und die Dokumente im Anhang den wirtschaftlichen, technologischen, ökologischen und didaktischen Entwicklungen anzupassen.

In der 5-Jahres-Überprüfung sammelt jeder der drei Verbundpartner seine eigenen Erfahrungswerte: die Trägerschaft führt eine Umfrage bei den Lernorten Betrieb und ÜK, evtl. bei Lehrabgänger/-innen durch oder organisiert einen Erfahrungsaustausch (Workshop, Grossgruppenveranstaltung). Das SBFI erstellt einen Bericht. Die Supportstelle führt im Auftrag der SBBK-Vertreter/-innen eine Kantonsumfrage bei der Lehraufsicht, bei den Prüfungsleiter/-innen und bei den Berufsfachschulen durch. Die Kantonsumfrage ist abgestimmt auf den Fahrplan der Trägerschaft, dauert zwei Monate und beinhaltet – wenn gewünscht – berufsspezifische Zusatzfragen, die im Auftrag der SBBK-Vertreter/-innen aufgenommen werden.

Ab 2023 werden die Berufsfachschulen in die Kantonsumfrage integriert, was bedeutet, dass die kantonalen Ämter die Umfragen an ihre Schulen weiterleiten, ausfüllen lassen und die Antworten mit der Rückmeldung der Lehraufsicht und der Prüfungsleitung konsolidieren/zusammenfassen. Der Lernort Berufsfachschule rückt damit näher an die Kantone, sodass die Anliegen aus der Schulorganisation besser konsolidiert sind.

Anschliessend machen die Verbundpartner eine Auslegeordnung aller drei Ergebnisse und diskutieren darüber, welche Punkte weiterverfolgt werden sollen: das bessere/stichhaltigere Argument setzt sich durch, es wird verhandelt und Kompromisslösungen angestrebt. Wenn gewünscht, kann die Supportstelle bei dieser Sitzung zur Unterstützung der SBBK-Vertreter/-innen anwesend sein. In dieser Phase wird die Eckwertediskussion geführt, in der die Rahmenbedingungen aller Partner definiert werden. Ziel ist es, die Anliegen der SBBK frühestmöglich in den Prozess einzubringen, noch bevor die Revision gestartet ist. Aufgrund der weiter zu verfolgenden Punkte entscheidet die Kommission B&Q z.H. der Trägerschaft, ob eine Revision durchgeführt oder der Status Quo beibehalten wird. Die Kommission B&Q erstellt den Überprüfungsbericht z.H. des SBFI zur Auslösung der Unterstützungspauschale. Die SBBK-Vertreter/-innen füllen den Überprüfungsbericht mit den Punkten aus der Kantonsumfrage aus und verabschieden ihn als Mitglied der Kommission B&Q. Dabei können sie die Unterstützung der Supportstelle beanspruchen.

## 5.2 Qualifikationsprofil (Schritt 2)

Die Erarbeitung des Qualifikationsprofils und des Berufsbilds liegt in der Verantwortung der Trägerschaft. Für die KBE ist es wichtig, dass das Berufsbild verständlich ist und klare Aussagen über den Beruf macht. Das Anforderungsniveau einer Grundbildung entspricht dem Niveau eines EFZ respektive EBA und soll keine Kompetenzen der Höheren Berufsbildung beinhalten.

## 5.3 Bildungserlasse (Schritt 3)

In diesem Schritt werden die rechtlichen Grundlagen geschaffen: Die Bildungsverordnung und der Bildungsplan regeln die Struktur, Inhalte und Anforderungen der beruflichen Grundbildung. Während das SBFI die Verordnung erstellt, liegt die Verantwortung für den Bildungsplan bei der Trägerschaft. Beide Dokumente werden in enger Abstimmung mit den SBBK-Vertreterinnen und -Vertretern entwickelt und bilden die Basis für eine qualitativ hochwertige Ausbildung.

Vorhandene Stolpersteine werden während dieser Phase diskutiert, um Kompromisslösungen zu finden. Wenn auf Stufe Kommission B&Q keine Einigung gefunden wird, kann eine Delegation der Kommission B&Q die Revision in der KBE präsentieren.

Zu jedem Eckwert ist im Kapitel 16 die Haltung der KBE aufgeführt, die die SBBK-Vertreter/-innen in die Diskussion in der Kommission B&Q einbringen.

## 5.4 Anhörung (Schritt 4)

Das SBFI lanciert die nationale Anhörung zur Revision, die ca. zwei Monate dauert. Die Supportstelle entwirft die Anhörungsrückmeldung in Zusammenarbeit mit den SBBK-Vertreter/-innen. Die KBE verabschiedet die Anhörungsrückmeldung und die Geschäftsstelle versendet sie an alle Amtsleiter/-innen. Die Kantone lehnen sich an diese Rückmeldung an oder senden ihre eigene Stellungnahme an das SBFI.

Die Bereinigungssitzung geschieht im Rahmen einer Sitzung der Kommission B&Q; alle Rückmeldungen werden verbundpartnerschaftlich diskutiert und dann entschieden, welche Punkte aufgenommen werden. Bei heiklen Punkten aus Sicht der Kantone ist die Supportstelle an der Bereinigungssitzung anwesend, auf Einladung durch die SBBK-Vertreter/-innen und in Absprache mit der Trägerschaft.

Vorgängig zur offiziellen Bereinigungssitzung kann eine vorberatende Sitzung im kleinen Kreis stattfinden (B&Q-Präsidium, SBFI-Projektverantwortliche/-r, SBBK-Vertreter/-in, Supportstelle), um die eingegangenen Stellungnahmen zu analysieren. Damit wird die Bereinigungssitzung inhaltlich so vorbereitet, dass sie effizient und lösungsorientiert ablaufen kann. Die KBE begrüsst diese Vorbereitungssitzungen deshalb ausdrücklich.

Die SBBK-Vertreter/-innen berichten im B&Q-Bericht, welche Punkte aus der Anhörungsrückmeldung der KBE aufgenommen wurden und welche nicht.

## 5.5 Erlass und Prüfung (Schritt 5)

Nach der Anhörung folgt der offizielle Erlass der Bildungsverordnung durch das SBFI sowie die Prüfung und Genehmigung des Bildungsplans. Die Dokumente werden in den drei Amtssprachen veröffentlicht und bilden die verbindliche Grundlage für die Umsetzung. Damit ist der rechtliche Rahmen für die neue oder überarbeitete berufliche Grundbildung vollständig geschaffen.

Für die Kantone ist es wichtig, dass die Bildungserlasse frühzeitig vorliegen, damit in der Implementierungsphase genügend Zeit vorhanden ist, die Schulungen der verschiedenen Bildungsakteur/-innen vorzunehmen und die Anhänge zum Bildungsplan zu erarbeiten, die für den Vollzug notwendig sind.

## 5.6 Umsetzung (Schritt 6)

Im letzten Schritt wird die berufliche Grundbildung gemäss dem Informations- und Ausbildungskonzept (IAK) in die Praxis überführt. Trägerschaften und Kantone entwickeln gemeinsam Umsetzungsinstrumente wie Ausbildungsprogramme und Lehrpläne. Schulungen und Informationsveranstaltungen sorgen dafür, dass alle Beteiligten gut vorbereitet sind. Die Kommission B&Q begleitet die Umsetzung und stellt sicher, dass die Qualität langfristig gesichert bleibt. Die SBBK-Vertreter/-innen helfen in der Kommission B&Q mit, die Dokumente, die im Anhang 1 des Bildungsplans aufgeführt sind, zu erarbeiten: Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (Unterstützung durch die Prüfungsleiter/-innen), Lerndokumentation (Vorlage SDBB oder OdA-eigenes Dokument), Bildungsbericht (Vorlage SDBB), Ausbildungsprogramm für Lehrbetriebe (auf der Grundlage der betrieblichen Leistungsziele im Bildungsplan), Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse (auf der Grundlage der ÜK-Leistungsziele im Bildungsplan), Lehrplan und Lehrmittel für die Berufsfachschulen (auf der Grundlage der schulischen Leistungsziele im Bildungsplan), evtl. Mindestsortimentsliste/Mindesteinrichtungsliste für Lehrbetriebe, Organisationsreglement der Kommission B&Q, Liste der verwandten Berufe.

## 6 Schaffung einer neuen Grundbildung bzw. einer neuen Fachrichtung

### 6.1 Kriterien für die Beurteilung einer neuen Grundbildung bzw. einer neuen Fachrichtung

Wenn eine Trägerschaft die Einführung einer neuen Grundbildung oder einer neuen Fachrichtung wünscht, stellt sie entsprechend Antrag beim SBFI. Zu Beginn des Prozesses findet eine Planungssitzung mit Vertreter/-innen der OdA, des SBFI und der SBBK statt, infolge derer die Trägerschaft in einem Bericht auf die unten aufgeführten Fragestellungen und Kriterien eingeht. Die KBE definiert aufgrund des Berichtes ihre Haltung, welche der Trägerschaft und dem SBFI kommuniziert wird. Bei einer positiven Haltung gegenüber der neuen Grundbildung wird ein/e SBBK-Vertreter/-in mandatiert und die Arbeit der Steuergruppe aufgenommen.

- Die nationale Trägerschaft ist geklärt und ist sich der Verantwortung bewusst.
- Ein Arbeitsmarktbedürfnis und Entwicklungspotential sind vorhanden.
- Akzeptanz der Basis: Mindestens 60 % der Betriebe – Verbands- und Nicht-Verbandsmitglieder in der ganzen Schweiz – akzeptieren die Grundbildung bzw. die Fachrichtung und sind bereit, Arbeitsplätze anzubieten.
- Eigenständiges Berufsprofil und klares Berufsbild: Die neue Grundbildung hat ein zu mindestens 75 % eigenständiges Profil, d.h. möglichst wenig Überschneidung mit bestehenden Grundbildungen.
- Grundbildung vs. Weiterbildung: Eine klare Abgrenzung der beruflichen Grundbildung zu bereits bestehenden Weiterbildungsangeboten ist vorhanden.
- Kostenanalyse: Die Kosten bewegen sich im durchschnittlichen Bereich verwandter Grundbildungen.

### 6.2 Bestimmung der Schulorte

Die Subkommission Schulorte der deutschen Schweiz und die *Commission de la CLPO Classes et accords intercantonaux* bearbeiten die Zuweisung interkantonalen Schulorte, namentlich bei Grundbildungen oder bei Berufsfeldern mit geringen Lernendenzahlen. Die beiden Subkommissionen sind im Prozess der Erarbeitung einer neuen Grundbildung frühzeitig miteinzubeziehen. Die Empfehlungen der Subkommission Schulorte deutsche Schweiz befinden sich [hier](#).

## 7 Zusammenarbeit der SBBK-Vertreter/-innen mit dem SDBB

### 7.1 Schnittstellen

Auf Niveau der Fachkommission QV (KQV) gibt es einige Schnittstellen mit der KBE, da sie bereits im Revisionsprozess auf die Komplexität und Herausforderungen im QV hinweist. Ergeben sich in der Revision Stolpersteine zum QV, holt die KBE die Haltung der KQV ein. Auf dem Niveau der Subkommissionen Prüfungsleiter/-innen und SCOP besteht der Kontakt mit den SBBK-Vertreter/-innen, wenn Fehler zum QV auftauchen. Die SBBK-Vertreter/-innen erhalten von den Subkommissionen den Auftrag, die Fehler in den Kommissionen B&Q zu bereinigen und ihr wiederum Rückmeldung zu erstatten, wenn der Fehler behoben ist.

### 7.2 Ausführungsbestimmungen zum QV

Die SBBK-Vertreter/-innen beteiligen sich mit der Unterstützung der Prüfungsleiter/-innen an der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen zum QV. Diese sollen möglichst frühzeitig erarbeitet und öffentlich auf der Internetseite der Trägerschaften abgelegt werden. Optimalerweise werden die Ausführungsbestimmungen bereits bei der Entwicklung der Bildungsverordnung und des Bildungsplans mitgedacht, so dass das QV kohärent ist mit den Handlungskompetenzen.

### 7.3 Anpassungen der Erfahrungsnotenblätter

«Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der [Anzahl] Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskennnissen. Somit ist für die Berechnung der Erfahrungsnote pro Semester eine Note (Semesterzeugnisnote) für den Unterricht in den Berufskennnissen zu ermitteln.» Nach jeder Revision überprüft das SDBB (Abteilung Qualifikationsverfahren) die Korrektheit der Vorlagen für die Erfahrungsnotenblätter. Sie können [hier](#) heruntergeladen werden. Wenn Unklarheiten bestehen, nehmen die SBBK-Vertreter/-innen Kontakt auf mit der Abteilung QV beim SDBB ([sharon.rebsamen@sdbb.ch](mailto:sharon.rebsamen@sdbb.ch)).

## 8 Argumente für und gegen eine Lehrzeitverlängerung

Eine Verlängerung der Ausbildung von drei auf vier Jahre ist sorgfältig zu prüfen und verbundpartnerschaftlich zu diskutieren. Die Basis der Branche, also die Lehrbetriebe müssen in die Diskussionen integriert werden und mit der Verlängerung einverstanden sein; es darf kein Entschluss der Verbandsspitze sein.

### 8.1 Argumente für eine Verlängerung

- Neue Bildungsinhalte sollen vermittelt werden, ohne dass bisherige weggelassen werden können.
- Die Ausbildung in der betreffenden Grundbildung wird breiter und anspruchsvoller.
- Die Lernenden sind ein Jahr länger zum Lehrlingslohn im Betrieb, was wirtschaftlich interessant ist.
- Bessere Möglichkeit, die Berufsmaturitätsschule lehrbegleitend anzubieten.

### 8.2 Argumente gegen eine Verlängerung

- Für die gleiche Anzahl Lehrabschlüsse werden ein Drittel mehr Lehrstellen und entsprechend mehr Lernende benötigt. Gelingt dies nicht, verschärft sich der Fachkräftemangel.
- Die Rekrutierung wird anspruchsvoller, wenn das Niveau der Grundbildung steigt. Finden die Betriebe noch genügend geeignete Lernende?
- Für die Jugendlichen ist es in der Regel keine Steigerung der Attraktivität der Grundbildung. Beispielweise verlieren sie ein Jahr vom Lohn als Ausgebildete.
- Die Lohnforderungen bei Einstieg nach Lehrabschluss werden höher. Es braucht einen neuen Gesamtarbeitsvertrag in der Branche.
- Lehrbetriebe können die breitere Ausbildung nicht mehr abdecken. Als Konsequenz müssen Betriebe Partnerbetriebe für die Ergänzungsausbildung suchen, Lehrbetriebsverbände eingehen oder die Ausbildungstätigkeit abbrechen.
- Die berufliche Grundbildung (BGB) muss klar abgegrenzt sein von der höheren Berufsbildung (HBB); im Sinne des lebenslangen Lernens sollen keine Inhalte der HBB bereits in der BGB vermittelt werden.
- Höhere Kosten für die Lehrbetriebe, da in der Regel auch die Anzahl der ÜK-Tage erhöht wird.
- Höhere Kosten für die Kantone, da der Anteil der Berufsfachschule um einen Drittel länger wird.

## 8.3 Alternativen zur Verlängerung

- Spezifische Angebote in der höheren Berufsbildung schaffen.
- Schwerpunkte einführen mit gemeinsamer Beschulung, jedoch mit schwerpunktspezifischer betrieblicher Ausbildung, mit schwerpunktspezifischen überbetrieblichen Kursen und mit schwerpunktspezifischer praktischer Prüfung.

## 8.4 Checkliste Lehrdauer der EHB

Die EHB hat im Auftrag des SBFJ eine «Checkliste Lehrdauer» erstellt, die zur Bestimmung der optimalen Dauer von beruflichen Grundbildungen dienen kann. Bei entsprechendem Vorstoss einer Trägerschaft, die Grundbildung zu verlängern (oder zu verkürzen), wird das SBFJ die Checkliste in die verbundpartnerschaftliche Diskussion einbringen.

# 9 Kriterien zur Diskussion der Anzahl ÜK-Tage

Im Austausch mit der SBBK-Kommission Finanzen Berufsbildung (KFB) hat die KBE konstatiert, dass nicht wenige Trägerschaften in ihren Revisionen die Anzahl der ÜK-Tage erhöhen wollen. Nicht nur aufgrund der Mit-Finanzierung durch die Kantone wird dies kritisch beurteilt, sondern auch aufgrund einer möglichen schwindenden Ausbildungsbereitschaft der Betriebe, wenn die Lernenden öfter abwesend sind.

## 9.1 Definition und Zweck der überbetrieblichen Kurse

### Berufsbildungsgesetz und Berufsbildungsverordnung

«Die überbetrieblichen Kurse und vergleichbaren dritten Lernorte dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten. Sie ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert. Die Kantone sorgen unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten» (Art. 23, BBG).

«Die Kantone unterstützen die Organisationen der Arbeitswelt bei der Bildung von Trägerschaften für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte. Die Beteiligung der Betriebe an den Kosten für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte darf die Vollkosten nicht übersteigen. Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte entstehen» (Art. 21, BBV).

## Lexikon der Berufsbildung

In den überbetrieblichen Kursen wird – ergänzend zur Bildung in Betrieb und Berufsfachschule – der Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten vermittelt. Ob in der entsprechenden Grundbildung ein überbetrieblicher Kurs erforderlich ist, wird in der jeweiligen Bildungsverordnung festgelegt, ebenso die zu vermittelnden Lerninhalte. In Form von Kompetenznachweisen werden die Leistungen der Lernenden dokumentiert. Diese können in Noten ausgedrückt werden und fliessen in einigen Grundbildungen in die Berechnung der Erfahrungsnote ein. Träger der überbetrieblichen Kurszentren sind in der Regel die Organisationen der Arbeitswelt. Finanziert werden die überbetrieblichen Kurse durch Kursgelder der Lehrbetriebe, Beiträge der öffentlichen Hand und der Berufsverbände. Das gemeinsame Qualitätssicherungsinstrument von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt ist QualüK. Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist für die Lernenden obligatorisch. Die kantonale Behörde kann auf Gesuch hin die lernende Person oder den Lehrbetrieb von der Kurspflicht befreien, wenn die entsprechenden Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer externen Lehrwerkstätte vermittelt werden. Der lernenden Person darf durch den Besuch des überbetrieblichen Kurses keine zusätzlichen Kosten erwachsen. Kursgelder und allfällige Nebenkosten dürfen nicht auf die lernende Person oder deren gesetzliche Vertretung abgewälzt werden.

## 9.2 Verbundpartnerschaftliche Diskussion

Wünscht eine Trägerschaft die Erhöhung der ÜK-Tage, bringen die SBBK-Vertreter/-innen mit der Unterstützung der Supportstelle die unten aufgeführten Fragen und Kriterien in die verbundpartnerschaftliche Diskussion ein und bitten die zuständige Trägerschaft, diese zu beantworten.

- Lehrzeitverlängerung  
Eine Lehrzeitverlängerung aufgrund von neuen Inhalten kann eine Erhöhung der ÜK-Tage rechtfertigen. Welches sind die neuen Inhalte?
- ÜK als Lehr-Lernmethoden  
Neue Lehr-Lernmethoden (Blended Learning, massive-open-online-courses, selbst-organisiertes Lernen, online-Tutorials, etc.) sind keine Gründe zur Erhöhung der ÜK.
- Fundierte Abklärung mit der Basis  
Wie schätzen die Betriebe die ÜK ein, sind sie mit den Inhalten zufrieden und sehen sie einen Mehrwert? Die Abklärung dieser Fragen dient dazu aufzuzeigen, dass die Erhöhung der ÜK-Tage nicht ausschliesslich von der Verbandsspitze entschieden wird, sondern fundiert mit der Basis und breit abgestützt ist.
- Vermittlung an allen Lernorten  
Die Kantone vertreten die Haltung, dass Bildungsinhalte nicht in die ÜK «abgeschoben» werden dürfen und damit nur an diesem einen Lernort vermittelt werden. ÜK-Inhalte müssen auch in den betrieblichen und allenfalls schulischen Leistungszielen vorkommen, insbesondere wenn es sich um Kernkompetenzen des Berufs handelt. Ist die Verteilung der Inhalte auf die drei Lernorte in den Leistungszielen des Bildungsplans ersichtlich?
- Abdeckung durch die Ausbildungsbetriebe  
ÜK dürfen nicht dazu verwendet werden, Inhalte zu vermitteln, die von den Ausbildungsbetrieben nicht abgedeckt werden können. Alternativ müssen Verbundlösungen / Praktika-Plätze gefunden oder diese Inhalte in die Spezialisierungsausbildung auf Stufe HBB verschoben werden. Gibt es Inhalte, die von den Ausbildungsbetrieben nicht abgedeckt werden können? Wenn ja, welche Überlegungen hat sich die Trägerschaft dazu gemacht?

- Gefährliche Arbeiten

Die Thematik der gefährlichen Arbeiten liegt in der Hauptverantwortung der Ausbildungsbetriebe; sie rechtfertigt grundsätzlich keine Erhöhung der ÜK-Tage. Ausnahmen sind in anderen Verordnungen geregelte Tätigkeiten wie die Ausführung von Röntgen / Strahlenschutz, der Gebrauch von Motorsägen, das Stapler-Fahren oder Fachbewilligung wie beispielsweise für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder anderen.

- Schulisch schwächere Lernende

Dem zeitlichen Mehraufwand für schulisch schwache (EBA-)Lernende ist über die kleinere Gruppengrösse in den ÜK bereits Rechnung getragen und rechtfertigt aus Sicht der KBE keine Erhöhung der ÜK-Tage. Ist die Grundbildung davon betroffen? Wenn ja, welche Überlegungen hat sich die Trägerschaft dazu gemacht?

- Auslastung der ÜK-Zentren

Die optimale(re) Auslastung der ÜK-Zentren rechtfertigt keine Erhöhung der ÜK-Tage. Ist die Grundbildung davon betroffen? Wenn ja, welche Überlegungen hat sich die Trägerschaft dazu gemacht?

## 10 Aspekte der betrieblichen Erfahrungsnote

Die KBE begrüsst grundsätzlich den Einbezug der Lehrbetriebe in die Bewertung der betrieblichen Leistung. Nebst den organisatorischen Aspekten gibt es zwei weitere Bereiche, die im verbundpartnerschaftlichen Austausch beachtet werden müssen: die pädagogischen Aspekte und die Qualitätsaspekte.

### 10.1 Pädagogische Aspekte

Die Ausstellung von Noten im Betrieb nimmt die Berufsbildner/-innen in die Verantwortung, sich für den Kompetenzerwerb der Lernenden einzusetzen. Aus dieser Sicht ist das Generieren dieser Noten positiv zu werten, da dem Lernort Betrieb damit seine zentrale Wichtigkeit zukommt. Die Berufsbildner/-innen übernehmen wichtige Aufgaben und können durch die Notengebung bei der Qualifikation ihrer Lernenden mitreden. Auch die individuelle praktische Arbeit (IPA) ist eine Möglichkeit, die Ausbildungsbetriebe zu stärken und in die (Ausbildungs-)Pflicht zu nehmen.

## 10.2 Qualitätsaspekte

Die Gegenüberstellung der Noten aus der praktischen Abschlussarbeit und der Erfahrungsnote aus dem Betrieb zeigt teilweise eine Diskrepanz; es gibt Unterschiede im Umfang von bis zu einem Notenwert. Solche Unterschiede sprechen für eine unzureichende Qualität der betrieblichen Erfahrungsnoten; die Erfahrung zeigt, dass manchmal «Gefälligkeitsbewertungen» («Wohlfühl-Noten») um 5 vergeben oder auch «persönliche Abrechnungen» gemacht werden. Keine Instanz kann überprüfen, wie die Noten zustande kommen und ob sie qualitativ stimmig sind. Jedoch ist nur eine aussagekräftige Note pädagogisch sinnvoll, weshalb eine entsprechende Schulung der Berufsbildner/-innen wichtig ist.

## 10.3 Organisatorische Aspekte

Es gibt «Tool-basierte» Systeme (z.B. DBLAP2 für Detailhandel und Kaufleute oder PkOrg u.a. für Gesundheitsberufe), die das Einsammeln der betrieblichen Noten vereinfachen. Auch andere Beispiele von Grundbildungen zeigen, dass der Vollzug reibungslos laufen kann, insbesondere wenn die Trägerschaft die Noten bei ihren Betrieben einsammelt. Hier müssen Kantone nur in Einzelfällen die Noten nachträglich einfordern. Aufgrund der genannten Beispiele, bei denen das Management der betrieblichen Erfahrungsnote unproblematisch läuft, ist die KBE der Meinung, dass ein durchdachtes und gut funktionierendes Instrument diesen Prozess stark vereinfacht. Deshalb muss ein solches «Tool» zwingend vorhanden sein und angewendet werden.

## 10.4 Fazit

Die KBE möchte mit jeder betroffenen Trägerschaft, bei deren Grundbildung betriebliche Erfahrungsnoten zum Qualifikationsverfahren zählen, im Revisionsprozess die Aspekte Pädagogik, Qualität und Organisation diskutieren. Dies gilt ebenso für Trägerschaften, die für die Zukunft betriebliche Erfahrungsnoten einführen möchten. Damit die KBE einer betrieblichen Erfahrungsnote zustimmen kann, werden folgende Voraussetzungen in die Diskussion eingebracht:

- es besteht ein Datenmanagementsystem,
- die Trägerschaft übernimmt die Verantwortung des Einsammelns der Noten,
- die Berufsbildner/-innen werden so geschult, dass sie aussagekräftige Noten vergeben können, die kohärent mit den Noten aus der praktischen Arbeit sind.

# 11 Blended Learning in der beruflichen Grundbildung

Blended Learning beschreibt grundsätzlich alle Aspekte rund um die Einführung digitaler Lernmedien in der beruflichen Grundbildung. Spezifischer bezeichnet Blended Learning eine Lehr-Lernmethode, in der ein Teil der Ausbildungsinhalte in Präsenz und ein anderer ausserhalb, mittels digitaler Instrumente, erarbeitet wird.

Mit der Einführung dieser Lehr-Lernmethode stellen sich an allen Lernorten zahlreiche Fragen in Bezug auf Verantwortlichkeiten/Rollen, Finanzen, Datenschutz, Transparenz der Lernstunden, die zu Beginn jedes Entwicklungsprozesses in der Verbundpartnerschaft zu klären sind. Unter der Leitung der Kommission Berufliche Grundbildung (KBGB) und der Dachverbände sgv und SAV ist eine Orientierungshilfe entstanden, die Lösungsansätze und Empfehlungen zu den Fragen rund um den Einsatz von digitalen Lernmedien und Lernprozessen bietet.

## 11.1 Inhalte der Orientierungshilfe Blended Learning

Die Orientierungshilfe schafft den Rahmen, um Neuerungen verbundpartnerschaftlich koordiniert einzuführen und umzusetzen. Die Prozesse und Bedingungen zur nationalen Einführung von Blended Learning (BL) in einzelnen Grundbildungen sind festgelegt, die Finanzierung von BL-ÜK-Tagen, die Notengebung sowie die Qualitätssicherung und Weiterbildung der Berufsbildungsverantwortlichen sind definiert. Wenn eine Trägerschaft BL einführen möchte, ist sie angehalten, ein BL-Konzept zu erarbeiten und mit der Kommission B&Q zu spiegeln. Darin wird beschrieben, wie der Einsatz von BL umzusetzen ist, welche Lernorte es betrifft, welche digitale Lehrmittel und welche Lernplattform oder Learning-Management-Systeme benutzt und welche Möglichkeiten der Lernortkooperation geschaffen werden. Das Konzept kann und soll berufsspezifisch ausgestaltet sein, um den spezifischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Es ist ein Teil des Anhangs zum Bildungsplan und dient der Qualitätssicherung.

## 11.2 Umsetzung an den Lernorten

Der Einsatz von BL in den ÜK betrifft die Handlungskompetenzen, die im Bildungsplan verankert und mit einem Transferauftrag in die anderen Lernorte verknüpft sind. Der Einsatz von BL für reguläre Vor- und Nachbearbeitungsaufgaben wird nicht an die ÜK-Tage angerechnet und muss auf ein Minimum beschränkt werden.

Die Berufsfachschulen sind bei der Wahl der Methoden und Lehrmittel für den Berufskunde- und den allgemeinbildenden Unterricht frei. Die Umsetzung von BL als Methode und die entsprechende Qualitätssicherung im Rahmen des Berufsfachschulunterrichts liegt vollumfänglich in der Kompetenz der Berufsfachschulen respektive der Kantone. Anhand der Checklisten 1a und 1b in der Orientierungshilfe (S. 12-13) können sich die SBBK-Vertreter/-innen über die Minimalanforderungen und empfohlenen Bestandteile eines BL-Konzeptes informieren.

## 11.3 Aufgaben der SBBK-Vertreter/-innen

- Wenn eine Kommission B&Q die Einführung von BL oder dessen Weiterentwicklung diskutiert, informieren die SBBK-Vertreter/-innen die Supportstelle mittels des B&Q-Berichts.
- Die SBBK-Vertreter/-innen überprüfen das von der Trägerschaft erarbeitete BL-Konzept auf Punkte, welche die Kantone betreffen: Einführung und Finanzierung von Lehrplattformen in Berufsfachschulen, Auswirkungen auf die ÜK-Inhalte und die Anzahl Tage (siehe Kap. 9 in diesem Arbeitsdossier, Kriterien zur Diskussion der Anzahl ÜK-Tage).
- Die SBBK-Vertreter/-innen machen die Trägerschaft darauf aufmerksam, dass im Falle einer Verbindlichkeit für die Berufsfachschulen die Schulvertreter/-innen zwingend einzubeziehen sind.
- Die KBE empfiehlt, dass ein BL-Konzept im Rahmen einer ordentlichen Revision eingeführt wird und nicht ausserhalb.

## 12 Lernplattformen

In immer mehr beruflichen Grundbildungen werden Lernplattformen bzw. Lernmanagementsysteme angeboten, die an einem oder an allen Lernorten angewendet werden. Um die Minimalanforderungen zu definieren, die aus rechtlichen Gründen (Informationssicherheit und Datenschutz) oder für den Datenaustausch unter den Akteuren erforderlich sind, wurde verbundpartnerschaftlich eine Orientierungshilfe erarbeitet. Das Hilfsinstrument deckt die Muss-Anforderungen an Lernplattformen ab und macht keine Aussagen zu allfälligen pädagogisch/methodischen Anforderungen.

Die Orientierungshilfe richtet sich hauptsächlich an Trägerschaften und soll in verschiedenen Situationen zur Unterstützung beigezogen werden: z.B. bei der Evaluation einer bereits im Einsatz stehenden Lernplattform, bei der Beschaffung einer neuen Lernplattform oder bei der (Weiter)Entwicklung einer bestehenden Lernplattform. Alle Akteure, die an diesen Prozessen beteiligt sind, sollten diese Orientierungshilfe kennen.

2024 wurde eine erste Version in Zusammenarbeit mit zahlreichen Fachpersonen erarbeitet. Diese Version der Orientierungshilfe soll in einer ersten Phase eine möglichst hohe Verbreitung erzielen und zu einer Sensibilisierung aller Involvierten beitragen, indem sie in der Praxis angewendet wird.

Die SBBK-Vertreter/-innen sind gebeten, die Orientierungshilfe in die Kommission B&Q zu bringen, wenn Lernplattformen diskutiert werden. Zudem können alle bereits im Einsatz stehenden Instrumente an die Geschäftsstelle der Kommission Organisation und Prozesse gemeldet werden (Gabriela Maurer, maurer@edk.ch).

[Link auf die Orientierungshilfe](#)

# 13 Berufsfachschule und Berufsmaturität 1

In diesem Kapitel werden die SBBK-Vertreter/-innen auf mögliche Auswirkungen von Revisionen auf den Lernort Berufsfachschule sensibilisiert. Dabei geht es ausdrücklich um Änderungen, die Handlungsbedarf auf strategisch-organisationaler Ebene auslösen; die pädagogische Expertise wird dagegen über die Schulvertretungen in den Kommissionen B&Q abgedeckt. Allfällige Anpassungen müssen den Kantonen und den Schulen frühzeitig bekannt sein, damit sie ausreichend Vorbereitungszeit zur Verfügung haben und Folgekosten rechtzeitig budgetieren können. Stellen die SBBK-Vertreter/-innen möglichen Handlungsbedarf fest, teilen sie dies der KBE mit, welche die Kommission Berufliche Grundbildung (KBGB) entsprechend informiert, so dass diese eine Haltung zuhanden der KBE entwickeln kann.

Ab 2023 sieht der SBFI-Leittext vor, dass auch Schulvertreter/-innen auf der Leitungsebene – z.B. (Pro-)Rektor/-in, Abteilungsleiter/-in, Fachgruppenleiter/-in, etc. – in den Kommissionen B&Q Einsitz nehmen können, und zwar zusätzlich zu den Lehrpersonenvertreter/-innen. Die KBE begrüsst dies ausdrücklich und macht in den Revisionen die Trägerschaft darauf aufmerksam, dass es wichtig ist, die Anzahl der Berufsfachschulvertretungen landesweit gut abzustützen.

## 13.1 Lektionentafel und BM 1

Die Stärkung der Berufsmaturität ist ein wichtiges Anliegen der Verbundpartnerschaft, wobei der lehrbegleitenden Berufsmaturität (BM 1) besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist. Damit ein BM 1-Besuch für Lernende und ihre Betriebe attraktiv ist, soll der Berufsfachschulbesuch zwei Tage pro Woche nicht überschreiten. Wenn eine Grundbildung also ein Schulmodell «1-1-1» bzw. «1-1-1-1» umfasst (ein Schultag pro Woche), kann der BM 1-Unterricht an einem zusätzlichen, zweiten Schultag absolviert werden. Wenn eine Grundbildung jedoch bereits eineinhalb oder zwei Schultage pro Woche durch Berufskunde, ABU und Sport vorsieht, ist die BM 1 an einem dritten Schultag zu absolvieren, was nicht als attraktiv angesehen wird. In solchen Fällen weist die KBE in der 5-Jahres-Überprüfung auf diesen Stolperstein hin und bittet die Trägerschaft, im Rahmen der Revision die Lektionen für den berufskundlichen Unterricht zu kürzen. Wenn diese Kürzung nicht möglich ist, wird unter der Verantwortung der SBBK-Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft, den Berufsfachschulen und dem SBFI ein BM 1-Umsetzungskonzept erarbeitet, das von der Kommission B&Q verabschiedet wird. Es liegt idealerweise im Schritt 2 des Berufsentwicklungsprozesses «Qualifikationsprofil», aber spätestens im Schritt 3 «Bildungserlasse» vor, damit die KBE es zusammen mit der Anhörungsempfehlung an die kantonalen Ämter versenden kann.

Das BM 1-Umsetzungskonzept kann verschiedene Modelle umfassen, die den Kantonen und Schulen für die BM 1 empfohlen werden. Diese können sein:

- a) Flexibilisierung der lehrbegleitenden Berufsmaturität. Bis zu einem Drittel der BM-Lektionen werden im Jahr nach Lehrabschluss vermittelt. Damit kann die BM erst im 2. Lehrjahr begonnen werden, was den Lehrstart vereinfacht.
- b) Dispensationen von Berufskundeinhalten für BM-Lernende. Nebst dem Allgemeinbildenden Unterricht, von dem BM-Lernende standardmässig befreit sind, besteht die Möglichkeit, über Dispensationen im berufskundlichen Unterricht eine weitere Reduktion der Anzahl Lektionen pro Schuljahr zu erzielen.
- c) Komprimierung von Berufskundeinhalten für BM-Lernende. Es besteht die Möglichkeit, dass BM-Lernenden Inhalte der Berufskunde in einem rascheren Tempo vermittelt werden als den anderen EFZ-Lernenden. Entsprechend wird die Zahl der BM-Lektionen komprimiert.
- d) Erhöhung der Anzahl Schultage. Insofern die OdA dies als praktikabel erachtet, kann eine Erhöhung der Anzahl Schultage für BM-Lernende vorgesehen werden.

## 13.2 Inhaltliche und konzeptuelle Veränderungen

Die Supportstelle bittet die SBBK-Vertreter/-innen sie zu informieren, wenn in einer Revision Änderungen der Lerninhalte und des pädagogischen Konzepts (Handlungskompetenzorientierung, neue Inhalte) vorgesehen sind, die zu neuen Anforderungen an die Lehrpersonen führen, einer Schulentwicklung bedürfen oder die Methoden-/Lehrmittelfreiheit einschränken. Wichtige Eckwerte sind auch die Einführung von Schwerpunkten oder Fachrichtungen, die zu einer Aufteilung von Klassen bis hin zu Kleinstklassen führen, was entsprechende Auswirkungen auf die Schulplanung und auf die Kosten für die Kantone hat. Die Trägerschaft ist ebenfalls angehalten, die Kantone einbeziehen, wenn sie lernortübergreifende Lernplattformen einführen will (siehe auch Kap. 12). Führt eine Revision grundsätzlich zu einem Weiterbildungsbedarf für die Lehrpersonen, hat dies Auswirkungen auf die kantonalen Budgets und muss darum frühzeitig bekannt sein.

# 14 Berufsabschluss für Erwachsene

## 14.1 Überblick

Von den jährlich ca. 66'000 Abschlüssen in der beruflichen Grundbildung (EBA und EFZ) erfolgen gemäss Bundesamt für Statistik +/-10'000 Abschlüsse von Erwachsenen (16 %). Als Erwachsene werden Personen von mehr als 25 Jahren definiert. Ihre Abschlüsse sind seit 2014 kontinuierlich gestiegen, nämlich von unter 8'000 im Jahr 2014 auf rund 10'700 im Jahr 2022. Davon sind rund 60 % Erstabschlüsse und 40 % Zweitabschlüsse.

Branchen, die viele Erwachsene ohne Berufsabschluss beschäftigen, verzeichnen auch am meisten Berufsabschlüsse von Erwachsenen. Es handelt sich um folgende Branchen: Soziales mit 13 % Berufsabschlüssen von Erwachsenen, Gesundheit mit 11 %, Wirtschaft und Verwaltung mit 10 %, Gross- und Einzelhandel mit 10 %, Bau mit 9 % und hauswirtschaftliche Dienste mit 6 % (Quelle: Bundesamt für Statistik).

Im Jahr 2020 wurden gemäss BFS in der Schweiz insgesamt 4'879 EFZ- und 720 EBA-Abschlüsse durch Validierungsverfahren erworben. Insgesamt entspricht dies einem kleinen Anteil von 8 % aller EBA- und EFZ-Abschlüsse bei einem Total von 70'194 Abschlüssen.

Es ist wichtig, dass Erwachsene einen Abschluss der beruflichen Grundbildung erwerben, weil in der Schweiz 525'000 Personen (das sind Erwerbspersonen und Erwerbslose, nicht jedoch Nichterwerbspersonen) keinen Berufsabschluss aufweisen. Erwachsene ohne Berufsabschluss sind überdurchschnittlich oft von der Arbeitslosigkeit betroffen. Für den Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit ist also ein Berufsabschluss sehr wichtig.

## 14.2 Zu beachtende Aspekte im Berufsentwicklungsprozess

Für den Berufsabschluss von Erwachsenen ist es wichtig, dass die direkte Zulassung zum Qualifikationsverfahren gemäss Art. 32 BBV möglich ist. Ist dies aufgrund einer geplanten Anpassung im Rahmen einer Revision nicht mehr der Fall, sind die SBBK-Vertreter/-innen gebeten, die Supportstelle zu informieren.

Unter diesem Gesichtspunkt ist zum Beispiel die Bildungsverordnung für Mediamatiker/-in EFZ und Informatiker/-in EFZ problematisch, weil die Erfahrungsnote (Mediamatik-Kompetenz bzw. Informatik-Kompetenz) als Fallnote festgelegt wurde. Der Weg der direkten Zulassung zur Abschlussprüfung ist dadurch nicht mehr möglich. Die Trägerschaft wurde deshalb verpflichtet, das Validierungsverfahren zu erarbeiten. Informatiker/-in EFZ kann in den Kantonen Genf, Waadt und Zürich validiert werden. Mediamatiker/-in kann im Kanton Bern validiert werden. Ansonsten kann eine Trägerschaft nicht verpflichtet werden, ein Validierungsverfahren aufzubauen. Viele Trägerschaften machen geltend, dass der Aufwand dafür im Verhältnis zu den potenziellen Kandidaten/-innen zu gross ausfällt.

Der Aufbau eines Validierungsverfahrens macht Sinn, wenn eine grosse Anzahl von potenziellen Kandidaten/-innen vorhanden ist, die eine langjährige Berufserfahrung mitbringen, über die meisten Handlungskompetenzen verfügen und sich schriftlich und mündlich gut ausdrücken können. Ist die Trägerschaft bereit, ein Validierungsverfahren aufzubauen, ist es wichtig, dass sie sowohl eine Regelung als auch die Ausführungsbestimmungen erarbeitet. Die Regelung wird im Berufsverzeichnis zugänglich gemacht, die Ausführungsbestimmungen auf der OdA-Website. Die SBBK-Vertreter/-innen sind gebeten, die Supportstelle über den Aufbau eines Validierungsverfahrens zu informieren.

Folgende Leitvorlage ist auf der Internetseite des SBFI abrufbar: [Regelung der Validierungsverfahren](#). Die Ausführungsbestimmungen beinhalten die Anrechnung von Bildungsleistungen in Form einer Liste und zeigen, welche Handlungskompetenzen mit welcher Vorbildung dispensiert werden können.

Für alle spezifischen Fragen und Anliegen rund um das Thema Berufsabschluss für Erwachsene steht für die SBBK-Vertreter/-innen neben der KBE die [Kommission Berufsabschluss für Erwachsene \(KBAE\)](#) zur Verfügung.

# 15 Rahmenbedingungen der SBBK zur Beurteilung eines beschleunigten Verfahrens («Fast Track»)

Im Rahmen des erstmals durchgeführten beschleunigten Verfahrens zur Inkraftsetzung 2018 der neuen Bildungsverordnung «Chemie- und Pharmapraktiker/-in EBA» hat der SBBK-Vorstand grundsätzliche, berufsübergreifende Rahmenbedingungen definiert.

- Vorbedingung für das Eintreten auf das beschleunigte Verfahren: Eine nationale Trägerschaft steht hinter dem Revisionsprozess und kann die notwendigen Kapazitäten aufwenden. Sie nimmt sich die nötige Zeit, die Akteure an der Basis aller betroffenen Sprachregionen in den Prozess einzubeziehen.
- Ein klarer Auftrag und das Commitment der Verbundpartner (OdA, Bund und Kantone) liegen zum Zeitpunkt der Planungssitzung («Kick-off») vor. Die verschiedenen Akteure (nationale und (sprach)regionale OdA / Berufsbildungsverantwortliche in Betrieben, in Berufsfachschulen und in ÜK / weitere Akteure) tauschen sich aktiv aus und sind sich über die Ausbildungsinhalte des Berufs einig.
- Das beschleunigte Revisionsverfahren kann sich beispielsweise eignen für: mengenmässig kleine Grundbildungen, weil es nur wenige Schulorte gibt, Informationen lediglich an wenige Akteure übermittelt werden müssen und die Kommunikationswege deutlich kürzer sind als bei grossen Grundbildungen; oder professionell organisierte Trägerschaft, weil sie meistens die notwendigen Ressourcen für die Übersetzung der Unterlagen aufbringen können, in den Sprachregionen vernetzt sind und vertraut sind mit den Strukturen und Abläufen des Berufsbildungssystems.
- Das Verfahren wird für Teil- und Totalrevisionen angewendet. Neue Grundbildungen können nur im beschleunigten Verfahren erarbeitet werden, wenn eine bereits bestehende Trägerschaft die Verantwortung übernimmt. Für neue Grundbildungen mit neuen Trägerschaften eignet sich das beschleunigte Verfahren nicht, weil die Konsensfindung und die Abgrenzung / Koordination mit bestehenden Grundbildungen mehr Zeit beanspruchen.
- Jeder Verbundpartner hat zu jedem Zeitpunkt im Prozess die Möglichkeit, sein Veto einzureichen, wenn Stolpersteine auftauchen. Diese Stolpersteine werden entweder in der Kommission B&Q gelöst oder – wenn nicht möglich – in der übergeordneten Steuergruppe.
- Die Anhörungsfrist muss einen angemessenen Konsolidierungsprozess bei den Kantonen ermöglichen. Die Anhörungsempfehlung der KBE muss im Rahmen einer ordentlichen Sitzung erarbeitet werden können und nur in Ausnahmefällen auf dem Korrespondenzweg.
- Im September (Start des Lehrstellenmarkts) des Vorjahres der Inkraftsetzung muss der Revisionsprozess abgeschlossen sein, damit die Implementierungsarbeiten (Informationsveranstaltungen durchführen, Lehrstellen ausschreiben, Bildungsbewilligungen erteilen, etc.) frühzeitig gestartet werden können. Vom September an muss daher zurückgerechnet werden, bis wann der Reformprozess spätestens gestartet werden kann. Der zeitliche Ablauf muss zwingend mit dem SBFI geplant werden.
- Ein beschleunigter Prozess erlaubt es nicht, die Pauschalen der überbetrieblichen Kurse im standardisierten Prozess der SBBK bis zum Lehrbeginn festzulegen. Deshalb wird für den ersten Durchgang der Tarif aufgrund des Vorgängerberufs oder eines verwandten Berufs definiert. Für das zweite Lehrjahr wird die Trägerschaft gebeten, eine Kostenerhebung gemäss dem Standardprozess einzureichen.

Wenn eine Trägerschaft ein beschleunigtes Verfahren andenkt, sind die SBBK-Vertreter/-innen gebeten, dies umgehend der Supportstelle mitzuteilen.

# 16 Gegenstände und Eckwerte mit Hinweisen der KBE

Im Folgenden werden in der linken Tabellenspalte die einzelnen Gegenstände und Eckwerte für geplante Revisionen gemäss dem Berufsentwicklungsprozess aufgeführt und in der rechten Tabellenspalte mit Hinweisen der KBE ergänzt. Die Dokumentenvorlage «Überprüfungsbericht Definition der Gegenstände und Eckwerte» wird vom SBFI auf der Internetseite [berufsentwicklung.swiss](http://berufsentwicklung.swiss) zur Verfügung gestellt und in den Kommissionen B&Q nach der 5-Jahres-Überprüfung gemeinsam ausgefüllt. Wichtig dabei ist das Kapitel 3, wo jeder Verbundpartner seine Tabellenspalte ausfüllt. Die SBBK-Vertreter/-innen füllen die Tabelle gemeinsam mit der Supportstelle aus und verwenden dabei die Zusammenfassung der Kantonsumfrage. Der Kern des Dokuments ist die Zeile «Entscheide der Kommission B&Q», die nach der verbundpartnerschaftlichen Diskussion jedes Eckwerts ausgefüllt wird. Wenn dort noch Stolpersteine oder Divergenzen bestehen, müssen diese im Verlauf des Berufsentwicklungsprozesses gelöst werden, von Seiten der Kantone in Einbezug der Supportstelle und der KBE.

Gegenstand und Eckwert	Hinweise der KBE
<i>Organisation der Revision</i> Umfang der Revision	Ob es sich bei einer Revision um eine Teil- oder Totalrevision handelt, entscheidet das SBFI aufgrund von rechtlichen Kriterien. Die Teilrevision ist keine Neufassung, sondern eine Änderung des bestehenden Erlasses, wobei die Berufsnummer bestehen bleibt. Die Totalrevision ist eine Neufassung unter Aufhebung des alten Erlasses, wobei eine neue Berufsnummer vergeben wird. Für die KBE ist es wichtig, dass erst <b>nach</b> der Auslegeordnung und Analyse der 5-Jahres-Überprüfung entschieden wird, ob eine Teil- oder Totalrevision oder keine Revision durchgeführt wird. Es kommt vor, dass sich eine OdA schon vor der Analyse gegen eine Totalrevision ausspricht, weil der finanzielle, personelle und zeitliche Aufwand zu gross ist. Zudem sind Teilrevisionen zu vermeiden, die Übergangsbestimmungen auslösen, z.B. im QV, oder die für die Kantone Rechtsunsicherheiten auslösen.
<i>Organisation der Revision</i> Geplante Inkraftsetzung, vorgegebene Termine, Umsetzung	Für die Kantone ist es wichtig, dass die zwischen dem Erlass und dem Start der neuen Ausbildung liegende Implementierungsphase mindestens ein Jahr dauert, damit alle Umsetzungsdokumente erstellt und die Akteure an den drei Lernorten über die Änderungen informiert werden können.
<i>Organisation der Revision</i> Zusammenarbeit der Verbundpartner	Als eine Optimierung im Berufsentwicklungsprozess wurde verbundpartnerschaftlich entschieden, dass in einer Kommission B&Q nicht nur (Fach-)Lehrpersonen Einsitz nehmen können, sondern auch Berufsfachschulvertreter/-innen aus der Leitungsebene wie (Pro-)Rektor/-in, Fachgruppenleiter/-in, Abteilungsleiter/-in, etc. Die KBE bittet die Trägerschaft jeweils, die Anzahl der Berufsfachschulvertreter/-innen zu prüfen und auf eine angemessene Vertretung der lateinischen Schweiz zu achten. Mandatiert werden die Berufsfachschulvertretungen von der <u>Table Ronde Berufsbildender Schulen</u> .

<b>Gegenstand und Eckwert</b>	<b>Hinweise der KBE</b>																				
<p><i>Ausrichtung der beruflichen Grundbildung</i> Titel</p>	<p>Die Berufsbezeichnung bringt die zentrale Qualifikation eines Berufs zum Ausdruck.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Innerhalb der Branche sowie über den Sekundär- und Tertiärbereich hinweg bilden Berufsbezeichnungen in den drei Amtssprachen ein konsistentes und logisches System.</li> <li>– Für EBA-Grundbildungen wird französisch «aide» nicht empfohlen.</li> <li>– Für die italienischen Bezeichnungen sollte von «aiuto» abgesehen werden. Diese Bezeichnung ist negativ konnotiert («Hilfskraft»).</li> <li>– «Techniker/-in» wird ausschliesslich für Abschlüsse der höheren Berufsbildung verwendet und ist somit in der beruflichen Grundbildung nicht zugelassen. Die einzige Ausnahme bildet der Beruf Zahntechniker/-in EFZ.</li> <li>– Die Bezeichnung «Assistent/-in» wird in der Regel nur für die Stufe EBA verwendet. Ausnahmen sind Grundbildungen im medizinischen Arbeitsgebiet, wo die Assistentin EFZ gewisse Tätigkeiten unter der Verantwortung der vorgesetzten Person ausführt (z.B. Medizinische Praxisassistentin EFZ).</li> </ul>																				
<p><i>Ausrichtung der beruflichen Grundbildung</i> Fachrichtungen, Schwerpunkte</p>	<p>Die Benennung von Fachrichtungen oder Schwerpunkten ist fakultativ. Der Unterschied liegt im gemeinsamen berufskundlichen Unterricht für Schwerpunkte im Vergleich zum (teils) getrennten Unterricht für Fachrichtungen. Der Schwerpunkt wird in der praktischen Bildung (im Betrieb und je nach Bedarf in den ÜK) vermittelt.</p> <table border="1" data-bbox="636 938 2112 1313"> <thead> <tr> <th data-bbox="636 938 945 999"><b>Kriterium</b></th> <th data-bbox="945 938 1267 999"><b>Fachrichtung</b></th> <th data-bbox="1267 938 1688 999"><b>Schwerpunkt</b></th> <th data-bbox="1688 938 2112 999"><b>Branche (Kaufleute, Detailhandel)<sup>10</sup></b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="636 999 945 1059">Eigene Berufsnummer</td> <td data-bbox="945 999 1267 1059">Ja</td> <td data-bbox="1267 999 1688 1059">Nein</td> <td data-bbox="1688 999 2112 1059">Ja</td> </tr> <tr> <td data-bbox="636 1059 945 1120">Nennung in Art. 1 der BiVo</td> <td data-bbox="945 1059 1267 1120">Ja</td> <td data-bbox="1267 1059 1688 1120">Ja</td> <td data-bbox="1688 1059 2112 1120">Nein, im Anhang der BiVo aufgeführt</td> </tr> <tr> <td data-bbox="636 1120 945 1228">Nennung im Lehrvertrag</td> <td data-bbox="945 1120 1267 1228">Ja</td> <td data-bbox="1267 1120 1688 1228">Ja; zwingend, wenn Unterschiede in den ÜK, in der BFS oder im QV vorhanden sind.</td> <td data-bbox="1688 1120 2112 1228">Ja</td> </tr> <tr> <td data-bbox="636 1228 945 1313">Nennung bei Anmeldung zur Prüfung</td> <td data-bbox="945 1228 1267 1313">Nicht nötig, da bekannt</td> <td data-bbox="1267 1228 1688 1313">Ja; wenn nicht im Lehrvertrag</td> <td data-bbox="1688 1228 2112 1313">Ja</td> </tr> </tbody> </table>	<b>Kriterium</b>	<b>Fachrichtung</b>	<b>Schwerpunkt</b>	<b>Branche (Kaufleute, Detailhandel)<sup>10</sup></b>	Eigene Berufsnummer	Ja	Nein	Ja	Nennung in Art. 1 der BiVo	Ja	Ja	Nein, im Anhang der BiVo aufgeführt	Nennung im Lehrvertrag	Ja	Ja; zwingend, wenn Unterschiede in den ÜK, in der BFS oder im QV vorhanden sind.	Ja	Nennung bei Anmeldung zur Prüfung	Nicht nötig, da bekannt	Ja; wenn nicht im Lehrvertrag	Ja
<b>Kriterium</b>	<b>Fachrichtung</b>	<b>Schwerpunkt</b>	<b>Branche (Kaufleute, Detailhandel)<sup>10</sup></b>																		
Eigene Berufsnummer	Ja	Nein	Ja																		
Nennung in Art. 1 der BiVo	Ja	Ja	Nein, im Anhang der BiVo aufgeführt																		
Nennung im Lehrvertrag	Ja	Ja; zwingend, wenn Unterschiede in den ÜK, in der BFS oder im QV vorhanden sind.	Ja																		
Nennung bei Anmeldung zur Prüfung	Nicht nötig, da bekannt	Ja; wenn nicht im Lehrvertrag	Ja																		

<sup>10</sup> Neu im Arbeitsdossier 2026

	Aufführung auf EFZ oder EBA	Ja, neu ab 2024	Nein	Nein
	Aufführung auf Notenausweis	Ja	Nein	Ja
	Berufskundlicher Unterricht getrennt	Ja; sinnvollerweise erst im letzten Lehrjahr	Nein; maximal 40-60 Lektionen während der ganzen Lehrzeit getrennt möglich	Nein
	Überbetriebliche Kurse getrennt	Ja; möglich	Ja; möglich	Ja
	Berufskennntnisprüfung getrennt	Ja	Nein	Nein
	<p>Beim Entscheid, ob Schwerpunkte gewählt werden sollen oder Fachrichtungen oder keine der beiden, können folgende Faktoren Ausschlag gebend sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schwerpunkte bringen eine grössere Flexibilität im Vergleich zu einer erhöhten «Spezialisierung» mit Fachrichtungen</li> <li>– Bei Fachrichtungen besteht die Möglichkeit für den Erwerb einer zusätzlichen Fachrichtung («Zusatzlehre»)</li> <li>– Welche Spezialisierung oder Generalisierung ist in den Betrieben nötig?</li> <li>– Anzahl Lernende: Bei Fachrichtungen werden getrennte Klassen geführt. Sind genügend Lernende vorhanden? Die SBBK befürwortet aufgrund des geringen Mengengerüstes keine Fachrichtungen für EBA- Grundbildungen.</li> <li>– Die KBE unterstützt Unterscheidungen zwischen Fachrichtungen oder Schwerpunkten auf der Ebene der Handlungskompetenzen («Wahlpflicht-Handlungskompetenzen») aufgrund der Komplexität nicht.</li> </ul>			
<i>Ausrichtung der beruflichen Grundbildung</i> Durchlässigkeit	Die KBE erachtet es als wichtig, dass die Durchlässigkeit EBA < > EFZ gewährleistet ist und sie auch nach einer Revision gelebt wird. So sollen EBA- und EFZ-Grundbildungen gleichzeitig revidiert werden, damit bei der Erarbeitung der Qualifikationsprofile und der Leistungsziele ein besonderes Augenmerk auf die Durchlässigkeit gerichtet werden kann.			
<i>Ausrichtung der beruflichen Grundbildung</i> Verwandte Berufe	Die Kantone bitten die Trägerschaft, ihnen eine Empfehlung zur Verfügung zu stellen, welche Berufe unter «verwandte Berufe» fallen. Diese Liste ist hilfreich bei der Ausstellung von Bildungsbewilligungen. Sie sollte als Anhang zum Bildungsplan aufgenommen und auf der Internetseite der Trägerschaft aufgeschaltet werden.			

Gegenstand und Eckwert	Hinweise der KBE
<p><i>Ausrichtung der beruflichen Grundbildung</i> Zugang und Dauer</p>	<p>Es sollen keine restriktiven Bedingungen für den Einstieg in die Grundbildung festgelegt werden (z.B. bestimmtes Mindestalter [«kein Abschluss ohne Anschluss»], Praxiserfahrung, Vorkurs, etc.). Vorkurse führen faktisch zu einer Verlängerung der Grundbildung. Konsequenterweise müssen Vorkurse an die Grundbildung angerechnet werden (Lehrzeitverkürzung) oder es ist auf solche Vorkurse ganz zu verzichten.</p> <p>Die Verkürzung einer Grundbildung wird gemäss Art. 18 Absatz 1 BBG und Art. 4 BBV individuell geregelt und somit nicht in der Verordnung über die berufliche Grundbildung. Die Kantone wünschen von der Trägerschaft, dass sie dazu Empfehlungen erarbeitet, so auch zur Handhabung der ÜK- Besuche, und diese in den Anhang zum Bildungsplan aufnehmen.</p> <p>Eine Verkürzung oder Anrechnung wird schliesslich von der kantonalen Behörde genehmigt. Bei einer genügenden Anzahl von Lernenden können die Kantone für verkürzte Lehren eigenständige Klassen bilden (z.B. für FaGe EFZ).</p> <p>Es ist empfehlenswert, die Anrechnung einer EBA-Grundbildung an ein verwandtes EFZ in der EFZ-Verordnung festzuhalten. Ziel ist, die Dauer des EFZ um ein Jahr zu verkürzen. Falls die Anrechnung nicht gewährleistet werden kann, soll auf den entsprechenden Absatz in der BiVo verzichtet werden. In diesem Fall entscheidet der Kanton individuell, nach Rücksprache mit der Berufsfachschule und dem Lehrbetrieb. Mit der Verkürzung um «ein Jahr» ist grundsätzlich das erste Lehrjahr gemeint; die Verkürzung kann jedoch auch Inhalte aus den anderen Lehrjahren beinhalten.</p>
<p><i>Berufspädagogisches Modell</i> Grundsätze und Umsetzung</p>	<p>Die KBE empfiehlt bei allen Grundbildungen, die noch nach dem Triplex- oder KoRe-Modell aufgebaut sind, auf die Handlungskompetenzorientierung umzustellen. Insbesondere für die Berufsfachschulen bedeutet das Wegkommen von den Fächern auf die Handlungskompetenzorientierung einen Paradigmenwechsel.</p>
<p><i>Handlungskompetenzen</i></p>	<p>Die Formulierung der Handlungskompetenzen obliegt der Verantwortung der Trägerschaft. Die KBE wünscht sich klare und verständliche Formulierungen sowie eine Kohärenz vom Qualifikationsprofil über die Leistungsziele an den drei Lernorten bis zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.</p>
<p><i>Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz</i></p>	<p>Die Jugendarbeitsschutzverordnung ArGV 5 (in Kraft ab 01.08.2014) sieht vor, dass die Trägerschaften bei Grundbildungen mit gefährlichen Arbeiten im Anhang zum Bildungsplan begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes definieren. Link: <a href="#">Jugendarbeitsschutzverordnung</a></p> <p>Bei einer Grundbildung mit gefährlichen Arbeiten stellen die zuständigen Projektverantwortlichen des SBFI die Kontakte mit SECO und SUVA, sowie gegebenenfalls mit BAG und BAFU sicher.</p>

Gegenstand und Eckwert	Hinweise der KBE
<p><i>Bildung in beruflicher Praxis</i> Praxisanteil SOG</p>	<p>Der Anteil an beruflicher Praxis (Praktika, Praxisteile) in schulisch organisierten Grundbildungen in Lehrwerkstätten oder Fachklassen wird in der BiVo geregelt. Wichtig ist, dass die Kantone und Schulen, die solche Angebote haben, angehört werden, damit ihre Modelle auch nach der Revision umsetzbar sind.</p>
<p><i>Bildung in beruflicher Praxis</i> Fachliche Anforderung an Berufsbildner/-innen</p>	<p>Laut Gesetz benötigen Berufsbildner/-innen mindestens ein Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation mit zwei Jahren beruflicher Praxis. Personen mit einem EBA-Abschluss können nicht Berufsbildner/-innen sein.</p> <p>Die von einigen Trägerschaften vorgebrachte Forderung, dass Berufsbildner/-innen einen Tertiäraabschluss benötigen, wird von der KBE abgelehnt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der entsprechende EFZ-Abschluss und eine bestimmte Anzahl Jahre Berufserfahrung sowie die 40-stündige berufspädagogische Ausbildung gemäss Art. 40, Absatz 1 BBV bieten eine solide Grundlage für Berufsbildner/-innen. Weitergehende berufspädagogische Ausbildungen wie jährliche wiederkehrende Kurse für Berufsbildner/-innen («Didaktikmodule») oder Zertifizierungen von Lehrbetrieben werden von der KBE abgelehnt, wenn sie Mehraufwand in der Lehraufsicht generieren.</li> <li>– Bisherige Erfahrungen deuten darauf hin, dass mit erhöhten Anforderungen Lehrstellen verhindert werden.</li> <li>– Ausbildungskosten für Tertiärausbildungen müssen meistens von den Berufsleuten selbst getragen werden. Diese hohe Hürde ist unverhältnismässig.</li> <li>– Tertiärausbildungen führen nicht zu pädagogisch besser qualifizierten Berufsbildner/-innen. Die höhere Berufsbildung führt mitunter zu einer Spezialisierung, die für die Ausbildungstätigkeit auf Stufe Grundbildung nicht zwingend nötig ist.</li> <li>– Sofern erhöhte Bestimmungen festgelegt sind, müssen diese auch umgesetzt werden. Die Kantone sollten keine Ausnahmegewilligungen gewähren.</li> </ul> <p>Falls für eine Grundbildung erhöhte Anforderungen gewünscht werden, ist die KBE zu informieren. Personen mit ausländischen Berufsbildner-Ausweisen melden sich beim Berufsbildungsamt in ihrem Kanton.</p>
<p><i>Bildung in beruflicher Praxis</i> Höchstzahl der Lernenden</p>	<p>Fachkräfte sind von Berufsbildner/-innen zu unterscheiden. Als Fachkraft zählt ein EFZ-Abschluss im Fachbereich, eine «vergleichbare Qualifikation» (Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Fachhochschule) und ebenso ein EBA-Abschluss im Fachbereich. Der Zusatz ist folglich aufzuführen, sofern ein EBA-Abschluss vorhanden ist.</p> <p>Immer mehr Trägerschaften wünschen, dass auch teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter/-innen das Amt der/des Berufsbildners/-in übernehmen können. Die KBE ist damit einverstanden und weist darauf hin, dass es wichtig ist, dass die lernende Person im Betrieb ständig beaufsichtigt ist und weiss, an wen sie sich bei Fragen wenden kann, insbesondere bei gefährlichen Arbeiten. Die</p>

	<p>Teilzeitanstellung der Berufsbildenden muss zwingend mit der An- und Abwesenheit der Lernenden abgeglichen werden und im betrieblichen Ausbildungskonzept festgehalten sein. Kommt dieser Fall zum Zug, sind als flankierende Massnahme der Abs. 6 in der BiVo einzufügen und die Betriebe im Rahmen der Informationsveranstaltungen darüber zu informieren.</p>
<p><i>Bildung in beruflicher Praxis</i> Erteilen der Bildungsbewilligung</p>	<p>Die kantonalen Ämter entscheiden in ihrer Hoheit, ob sie die Bildungsbewilligungen nach einer Revision neu überprüfen wollen. Dabei ziehen sie die Unterstützung von Fachpersonen aus der Branche bei.</p>
<p><i>Bildung in beruflicher Praxis</i> Ausbildungsprogramm für Lehrbetriebe</p>	<p>Das Erstellen eines Ausbildungsprogramms für Lehrbetriebe liegt in der Verantwortung der Trägerschaft, wobei das Dokument in der Kommission B&amp;Q unter Mitarbeit der SBBK-Vertreter/-innen verbundpartnerschaftlich verabschiedet wird. Hilfreich ist ebenfalls eine LOK-Tabelle, die aufzeigt, welche Inhalte zu welchem Zeitpunkt an den Lernorten vermittelt werden.</p>
<p><i>Bildung in beruflicher Praxis</i> Lehrvertragsauflösungen</p>	<p>Die kantonalen Ämter sind in der Kantonsumfrage eingeladen, Erfahrungswerte und Bemerkungen zur Lehrvertragsauflösungsquote kundzutun. Auch kann über die Supportstelle das Bundesamt für Statistik nach berufsspezifischen Zahlen angefragt werden, wenn dies für eine Revision von Relevanz ist.</p>
<p><i>Schulische Bildung</i> Lektionentafel</p>	<p>Eine geplante Erhöhung der Anzahl Lektionen ist durch die Kommission B&amp;Q eingehend zu begründen. Die SBBK-Vertreter/-innen werden gebeten, einen Anstieg der Anzahl Lektionen der Supportstelle unverzüglich mitzuteilen.</p> <p><b>Unterrichtsbereiche, Spiegelstriche</b></p> <p>Jeder Handlungskompetenzbereich umfasst optimal mindestens 40 Lektionen pro Jahr (eine Wochenstunde). Es ist möglich, einzelne Handlungskompetenzbereiche (HKB) zusammenzufassen, so dass nicht mehr für jeden HKB eine Note gesetzt werden muss. Die KBE hat den Grundsatz definiert, dass idealerweise jeder Handlungskompetenzbereich als eigener Unterrichtsbereich / Spiegelstrich aufgeführt wird. Zusammengefasste Handlungskompetenzbereiche dürfen pro Lehrjahr maximal 80-120 Lektionen aufweisen (2-3 Wochenlektionen). Bei Fachrichtungen müssen die fachrichtungsgetrennten und die fachrichtungsübergreifenden Lektionen ausgewiesen werden.</p> <p><b>Zeugnis der Berufsfachschule</b></p> <p>Im Semesterzeugnis werden die einzelnen Noten pro Unterrichtsbereich/Spiegelstrich gemäss der Lektionentafel in der BiVo aufgeführt. Dies ist für die lernende Person, den/die Berufsbildner/-in im Lehrbetrieb, wie auch für die Eltern transparent. Die Allgemeinbildung beinhaltet im Schulzeugnis lediglich eine Note.</p>

### Erfahrungsnote für den Unterricht in den Berufskennnissen

Für den Unterricht in den Berufskennnissen ist eine Erfahrungsnote zu ermitteln. Das erfolgt über die Erfahrungsnotenblätter und fließt in das Qualifikationsverfahren ein. Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der [Zahl] Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskennnissen. Somit ist für die Berechnung der Erfahrungsnote pro Semester eine Note für den Unterricht in den Berufskennnissen zu ermitteln. Für die Berechnung der Erfahrungsnote pro Semester werden die Noten der Handlungskompetenzbereiche gleich gewichtet.

Das Erfahrungsnotenblatt sieht wie folgt aus:

Unterricht	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	Erfahrungsnote
<b>Berufskennnisse</b>	4.0	4.0	4.5	4.5	4.5	4.5	4.5	5.0	<b>4.5</b>

Das Schulzeugnis sieht wie folgt aus:

Unterricht	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
<b>a) Berufskennnisse</b>	4.0	4.0	4.5	4.5	4.5	4.5	4.0	5.0
Handlungskompetenzbereich 1	3.5	3.0	3.5	4.0	4.0	4.5	4.0	4.5
Handlungskompetenzbereich 2	3.0	4.0	--	--	4.5	4.5	--	--
Handlungskompetenzbereich 3	5.0	5.0	5.5	4.5	4.5	4.0	4.0	5.0

### Berufsmaturität 1

Für eine attraktive BM 1 umfasst eine Lektionentafel nur einen Schultag pro Woche (Modell 1-1-1). Somit ist der BM 1-Besuch in einem zweiten, zusätzlichen Schultag möglich. Bei einem notwendigen dritten Schultag erachtet die KBE die BM 1 weder für die Lernenden noch für ihre Betriebe als attraktiv. Bei Grundbildungen, die eine hohe Anzahl an Lektionen aufweisen, wird ein BM 1-Umsetzungskonzept erarbeitet. Die SBBK-Vertreter/-innen sind gebeten, diese Bedingung bereits in die Eckwertediskussion einzubringen.

	<p><b>Sportunterricht</b> Die Verordnung des EVD über Turnen und Sport an Berufsschulen regelt, dass «die Pflichtlektionen Turnen und Sport in die Stundenpläne für den Intervall- und Blockunterricht sowie in die Stundenpläne für die interkantonalen Fachkurse eingebaut werden, sofern in diesen Kursen auch die allgemeinbildenden Fächer unterrichtet werden.» Gemäss der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung ist für einen Schultag (= max. 9 Lektionen) eine Lektion Sport einzuberechnen; bei eineinhalb bis zwei Tagen Berufsschulunterricht zwei Stunden Sport.</p> <p><b>Zweisprachiger Unterricht</b> Zur Förderung des zweisprachigen Unterrichts hat das SBFJ gemeinsam mit den Verbundpartnern eine <u>«Orientierungshilfe Integration von Fremdsprachen in die berufliche Grundbildung»</u> herausgegeben.</p>
<p><i>Schulische Bildung</i> Allgemeinbildender Unterricht</p>	<p>Die KBE heisst den integrierten ABU nicht gut, weil er den Besuch der BM sowie Dispensationen erschwert. Link: <a href="#">Verordnung des SBFJ über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung</a></p>
<p><i>Überbetriebliche Kurse</i> Anzahl Kurstage</p>	<p>Die in der BiVo definierte Anzahl ÜK-Tage bildet die Grundlage für die kantonale Finanzierung der ÜK, die 20 % der Gesamtkosten ausmacht. Freiwillige, nicht von den Kantonen finanzierte Kurse können durchgeführt werden, sind jedoch nicht in der BiVo zu regeln. Unter der Formulierung «die überbetrieblichen Kurse umfassen (Ziffer) Tage zu 8 Stunden» sind 8 Stunden zu 60 Minuten zu verstehen. Eine Äquivalenz von 8 Stunden als 8 Lektionen ist nicht zulässig.</p> <p>Im Durchschnitt weisen die Grundbildungen folgende Anzahl ÜK-Tage auf (Stand 2025): 2 Lehrjahre: 11 Tage; 3 Lehrjahre: 23 Tage; 4 Lehrjahre: 32 Tage. Diese Zahlen dienen als Richtwert.</p> <p>Wenn eine Trägerschaft die Anzahl der ÜK-Tage erhöhen will, muss sie dies gut begründen (siehe Kapitel 9).</p> <p>Wenn eine Trägerschaft den «blended learning»-Ansatz für ÜK diskutiert, sind die SBBK-Vertreter/-innen gebeten, dies der Supportstelle zu melden. Für dieses Thema ist die Kommission Berufliche Grundbildung (KBGB) zuständig.</p> <p>In Grundbildungen, die Wahlpflicht-ÜK aufweisen (z.B. ICT- und MEM-Berufe), verlangt die KBE die Zurverfügungstellung eines sogenannten «Standardpfads». Kleine ÜK-Zentren, die nicht die ganze Palette an Wahl-ÜK anbieten können, wählen diesen Standardpfad.</p>

Gegenstand und Eckwert	Hinweise der KBE
<p><i>Überbetriebliche Kurse</i> Aufteilung und Inhalte der Kurse</p>	<p>Bei Fachrichtungen (evtl. bei Schwerpunkten) werden die gemeinsamen und die spezifischen überbetrieblichen Kurse ausgewiesen. Für eine qualifikations-relevante Beurteilung eignen sich überbetriebliche Kurse ab einer Dauer von drei Tagen. Die Note fließt ein in die Erfahrungsnote.</p> <p>Der Ablauf sowie die Regelungen zu den ÜK sind im Ausbildungsprogramm festgehalten, das unter der Verantwortung der Trägerschaft erstellt und in der Kommission B&amp;Q verabschiedet wird.</p>
<p><i>Lerndokumentation,</i> <i>Bildungsbericht,</i> <i>Leistungsdokumentation</i> Lerndokumentation</p>	<p>«Die Lerndokumentation ist ein Instrument zur Förderung der betrieblichen Bildung. Die lernende Person hält in der Lerndokumentation Folgendes laufend fest: alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und die Erfahrungen, die sie im Lehrbetrieb macht. Die Lerndokumentation dient ihr zudem als Nachschlagewerk. Die Berufsbildnerin bzw. der Berufsbildner ersieht aus der Lerndokumentation den Bildungsverlauf, das Berufsinteresse und das persönliche Engagement der lernenden Person. Für das Führen einer Lerndokumentation muss der lernenden Person während der Arbeitszeit genügend Zeit eingeräumt werden. Die Berufsbildnerin bzw. der Berufsbildner kontrolliert und unterzeichnet die Lerndokumentation periodisch. Die Lerndokumentation – herausgegeben vom SDBB – ist berufsneutral. Verschiedene Organisationen der Arbeitswelt geben ein branchenbezogenes Produkt heraus, das in der Regel bei der Organisation selbst, in der Berufsfachschule oder den überbetrieblichen Kursen bezogen werden kann.» (<u>SDBB: Lexikon der Berufsbildung</u>).</p> <p>«Der Betrieb gewährt der lernenden Person während der Arbeitszeit genügend Zeit, um die Lerndokumentation zu führen. In der Lerndokumentation können auch Einträge zum Unterricht in den Berufskennnissen und zu den überbetrieblichen Kursen gemacht werden.» (Erläuterungen des SBFI zum Leittext).</p> <p>Die Lerndokumentation darf nicht von Expert/-innen bewertet und benotet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Kontrolle und Unterzeichnung der Lerndokumentation durch die Berufsbildner/-innen ist laut Verordnung über die berufliche Grundbildung ohnehin obligatorisch.</li> <li>– Eine ungenügende Bewertung disqualifiziert die Berufsbildner/-innen.</li> <li>– Die Gefahr einer subjektiven Bewertung anhand formaler Kriterien ist naheliegend. Die Rekursfähigkeit ist problematisch.</li> </ul> <p>Als Alternative kann die Lerndokumentation am Qualifikationsverfahren als Grundlage für das Fachgespräch eingesetzt werden. Dabei werden nicht die Einträge bewertet, sondern mit deren Hilfe wird ein Prüfungsgespräch geführt. In den Ausführungsbestimmungen zum QV ist eine entsprechende Bemerkung unter dem entsprechenden Qualifikationsbereich aufzunehmen. Link: <u>Bildungsbericht und Lerndokumentation betriebliche Grundbildung des SDBB</u></p> <p>Um die Qualität der betrieblichen Ausbildung zu fördern und die Lerndokumentation zu fördern («valoriser»), empfiehlt die KBE, dass die Lerndokumentation in den mündlichen Qualifikationsbereichen verwendet werden darf, jedoch nicht benotet/bewertet wird.</p>

Gegenstand und Eckwert	Hinweise der KBE
<p><i>Lerndokumentation, Bildungsbericht, Leistungsdokumentation Bildungsbericht</i></p>	<p>Nebst dem Bildungsbericht stellt das Ausfüllen einer zusätzlichen Standortbestimmung einen Mehraufwand für die Betriebe dar; Bildungsberichte hingegen bestehen schon und müssen zwingend ausgefüllt werden.</p>
<p><i>Lerndokumentation, Bildungsbericht, Leistungsdokumentation Erfahrungsnote ÜK</i></p>	<p>Die Erteilung von Kompetenznachweisen in den überbetrieblichen Kursen und ihr Einbezug in die Erfahrungsnote machen nur bei einer Kursdauer von drei Tagen oder mehr Sinn. Bei weniger als drei Tagen ist die Beobachtungszeit zu kurz. In den ÜK werden die Handlungskompetenzen bewertet, inbegriffen die Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Es sollen keine schulischen, theoretischen Prüfungen durchgeführt werden. Die entsprechenden Bewertungsraster und Unterlagen sind durch die Trägerschaft zur Verfügung zu stellen. Im letzten Semester finden keine ÜK statt.</p>
<p><i>Qualifikationsverfahren Zulassungsbedingungen</i></p>	<p>Für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren gemäss Art. 32 BBV wird eine fünfjährige allgemeine Berufserfahrung verlangt. Diese kann in einem nicht verwandten Beruf erbracht werden. Von diesen fünf Jahren sind drei Jahre (für ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ) bzw. zwei Jahre (für ein eidgenössisches Berufsattest EBA) im entsprechenden Berufsbereich zu absolvieren, um zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden.</p>
<p><i>Qualifikationsverfahren Zulassung ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs</i></p>	<p>Dem Kandidaten / der Kandidatin kann empfohlen werden, den Berufskundeunterricht (oder einen Teil davon) als Hospitant/-in zu besuchen. Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist freiwillig. Das Qualifikationsverfahren wird vollständig abgelegt. Mit entsprechender Vorbildung kann der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dispensiert werden. Die Erfahrungsnote entfällt.</p>
<p><i>Qualifikationsverfahren Umfang und Durchführung</i></p>	<p>Welche Hilfsmittel im Qualifikationsverfahren verwendet werden können, beschreibt das Handbuch für Prüfungsexpert/-innen (<u>EHB, 2021</u>): «Taschenrechner, Tabellen und Formelbücher sowie Unterlagen zur Rechtschreibung dürfen grundsätzlich in allen Fächern des Qualifikationsverfahrens verwendet werden. Eine Ausnahme bilden diejenigen Fächer oder Positionen, in denen ausdrücklich keine oder nur andere Hilfsmittel erlaubt sind.» / «Lerndokumentation: Verschiedene Bildungsverordnungen schreiben die Führung einer Lerndokumentation vor, in der die Lernenden wesentliche Arbeitsabläufe, erworbene Fachkenntnisse und Erfahrungen festhalten. Die Benutzung der Lerndokumentation während des Qualifikationsverfahrens wird in der jeweiligen Verordnung festgehalten.» Das heisst, für die Berufskennntnisprüfung ist die Verwendung der Lehrmittel normalerweise nicht erlaubt, da die Verordnung auch nichts dergleichen regelt. Für die praktische Arbeit ist die Verwendung der Unterlagen hingegen erwähnt und somit zulässig.</p>

Gegenstand und Eckwert	Hinweise der KBE
<i>Qualifikationsverfahren</i> Teilprüfung	Eine Teilprüfung macht in der Handlungskompetenzorientierung keinen Sinn, weil die Kompetenzen über die ganze Lehrzeit angeeignet werden und es keine Grundlagenfächer mehr gibt, die während der Lehre abgeschlossen und überprüft werden können.
<i>Qualifikationsverfahren</i> Individuelle praktische Arbeit (IPA) oder vorgegebene praktische Arbeit (VPA)	<p>Die wenigen BiVo, in denen im Qualifikationsverfahren die praktische Arbeit entweder in Form einer individuellen praktischen Arbeit (IPA) oder in Form einer vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA) durchgeführt werden konnte, sind nun auf eine einzige Prüfungsform korrigiert worden. Denn beide Varianten werden von der SBBK nicht mehr unterstützt; es soll schweizweit die gleiche Prüfungsform angewendet werden.</p> <p>Im Sinne der Komplexitätsreduzierung und mit dem Ziel der schweizweit einheitlichen Durchführung der QV, hat sich der SBBK-Vorstand im Juni 2016 dahingehend geäußert, dass die praktischen Arbeiten grundsätzlich als VPA durchgeführt werden sollen. Aufgrund von bestimmten Kriterien (z.B. Struktur der beruflichen Grundbildung, Mengengerüst, Kosten) kann eine IPA durchgeführt werden.</p>

	<b>Individuelle praktische Arbeit, IPA</b>	<b>Vorgegebene praktische Arbeit, VPA</b>
<b>Ziel</b>	Überprüfung der praktischen Fähigkeiten im Arbeitsalltag und im Rahmen eines Kundenauftrages oder einer zu erbringenden Dienstleistung.	Überprüfung der praktischen Fähigkeiten im Rahmen einer vorgegebenen, für alle Lernenden zum Zeitpunkt des Abschlusses standardisierten Aufgabenstellung.
<b>Grundlagen</b>	Leitvorlage des SBFI zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung	Leitvorlage des SBFI zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung
<b>Prüfungszeit</b>	Die Verordnung definiert einen Zeitrahmen. Die maximale Dauer ist grundsätzlich offen; für die minimale Dauer werden 8 Stunden empfohlen. Die Festlegung der genauen Stundenzahl erfolgt individuell mit der Aufgabenstellung.	Gemäss dem SBFI-Leittext werden in der Bildungsverordnung die genaue Anzahl Stunden der entsprechenden Qualifikationsbereiche angegeben. Im Normalfall sind zwei, maximal drei Prüfungstage möglich (16-24 Stunden). Wenn eine längere Prüfungszeit gewünscht wird, ist die IPA sinnvoller.
<b>Durchführungsort</b>	Betrieb	ÜK-Zentrum, Ausbildungszentrum, Betrieb; meist in Form einer Sammelprüfung.
<b>Begleitung, Bewertung</b>	Durch die Fachkraft. Expert/-innen besuchen die Prüfung stichprobenweise (einmal oder zweimal à ca. 1 Stunde). Die Expert/-innen bewerten die Präsentation und das Fachgespräch. Prüfungspositionen sind: Arbeitsprozess, Dokumentation, Präsentation, Fachgespräch.	Durch zwei Expert/-innen, die während ganzer Prüfungsdauer anwesend sind. Prüfungspositionen: Handlungskompetenzbereiche oder Handlungskompetenzen.
<b>Ablauf</b>	Individuell	Die Prüfungsaufgabe ist anhand der Positionen vorgegeben, kann aber pro Kandidat/-in ein unterschiedliches Endprodukt ergeben (z.B. verschiedene Suppengerichte bei Koch). Die Überprüfung und Bewertung von einzelnen Arbeitsschritten ist möglich mit Unterpositionen, festgelegt in den Ausführungsbestimmungen. Die eingesetzten Materialien oder die beteiligten Personen können von der realen Arbeitssituation abweichen (z.B. Verwendung von Silber anstatt Gold bei Goldschmiedearbeiten, etc.).
<b>Auswirkungen auf die mündliche BK-Prüfung</b>	Die IPA beinhaltet ein mündliches Fachgespräch, durchgeführt von Expert/-innen. Auf die mündliche BK soll somit verzichtet werden.	Die VPA besteht aus der praktischen Arbeit und kann ein mündliches Fachgespräch beinhalten, wenn dies als sinnvoll erachtet wird. Wenn das Fachgespräch in der VPA integriert wird, soll auf die mündliche BK-Prüfung verzichtet werden.
<b>Praktische Arbeit in der schulisch organisierten Grundbildung (SOG)</b> Es bestehen in den Kantonen etablierte schulisch organisierte Angebote, für die es schwierig ist, eine IPA durchzuführen; aufgrund deren Anlage eignet sich eine VPA besser. Einige BiVo sehen eine IPA und eine VPA vor, mit der Entscheidungshoheit bei der kantonalen Behörde, was von der SBBK nicht mehr gutgeheissen wird. Anbieter von schulisch organisierten Grundbildungen sind verpflichtet, integrierte praktische Teile oder Praktika anzubieten. Die Praktika finden in einem Betrieb statt, wo auch die IPA durchgeführt werden kann.		

Gegenstand und Eckwert	Hinweise der KBE
<p><i>Qualifikationsverfahren</i> Berufskennntnisprüfung</p>	<p><b>Dauer der BK-Prüfung</b> Für die Dauer der Berufskennntnisprüfung gilt als Faustregel «pro Bildungsjahr je eine Stunde».</p> <p><b>BK-Prüfung: mündlich oder schriftlich streichen?</b> In 5-Jahres-Überprüfungen bittet die KBE jeweils darum, zu prüfen, ob zur Komplexitätsreduzierung die Berufskennntnisprüfung gestrichen werden kann. Insbesondere bei Grundbildungen für praktisch begabte Jugendliche lohnt sich diese Überlegung, da das schulische Wissen bereits über die Erfahrungsnote aus der Berufsfachschule abgedeckt ist. Wenn eine gänzliche Streichung der Berufskennntnisprüfung nicht zustande kommt, weist die KBE darauf hin, mindestens entweder die mündliche oder die schriftliche BK-Prüfung zu streichen; eine Beibehaltung beider Teile ist zeitlich, personell und finanziell aufwändig.</p> <p>Ob der mündliche oder der schriftliche Teil der Berufskennntnisprüfung durchgeführt werden soll, muss berufsspezifisch anhand der Anforderungen des Arbeitsmarktes entschieden werden; eine generelle Haltung über alle Grundbildungen hinweg ist nicht sinnvoll.</p>
<p><i>Qualifikationsverfahren</i> Allgemeinbildung</p>	<p>Die SBBK befürwortet eine ABU-Note als Fallnote nicht. Der allgemeinbildende Unterricht ist in der Verordnung des SBF1 vom 9. April 2025 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung schweizweit geregelt. Das Ziel ist, allen Lernenden den inhaltlich identischen ABU zu erteilen. Somit ist es auch gerechtfertigt, dass für alle Lernenden dieselben Bestehensregeln gelten. Zudem ist eine Fallnote problematisch, da der allgemeinbildende Unterricht meist nur mit wenigen Schullektionen dotiert ist.</p>
<p><i>Qualifikationsverfahren</i> Bestehen, Notenberechnung und - gewichtung</p>	<p>Rundung der Qualifikationsbereiche und der Erfahrungsnote Die Erfahrungsnote wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet, wenn sie nur aus Noten des berufskundlichen Unterrichtes besteht. Die Erfahrungsnote wird dagegen auf eine Dezimalstelle gerundet, wenn sie neben den schulischen Noten auch die Note für die überbetrieblichen Kurse (und/oder die Note für die betriebliche Bildung) enthält. Dieselbe Rundungsregel trifft für jeden Qualifikationsbereich zu: Besteht der Bereich nur aus einer Prüfungsposition, wird er auf eine ganze oder halbe Note gerundet. Wenn er sich aus zwei oder mehreren Positionen zusammensetzt, wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Es gilt: Pro Semester wird <u>eine</u> Semesterzeugnisnote für die Berufskennntnisse erteilt.</p>

Gegenstand und Eckwert	Hinweise der KBE
<i>Qualifikationsverfahren</i> Fallnoten	<p>Grundsätzlich befürwortet die KBE keine Fallnote der Berufskennntnisprüfung. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn bei mangelnden Kenntnissen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes eine unmittelbare Lebensgefahr entsteht, beispielsweise bei den Elektro-Berufen. Die KBE ist zu informieren, falls diese Bestehensnorm gewünscht wird. Wenn eine Fallnote explizit gewünscht wird, soll diese alleine stehen und nicht kombiniert werden mit der Erfahrungsnote. Die Wiederholungen bei Nicht-Bestehen generieren im kantonalen Vollzug viel Aufwand.</p>
<i>Qualifikationsverfahren</i> Wiederholung	<p>Das Qualifikationsverfahren kann höchstens zwei Mal wiederholt werden (Art. 33 BBV). Die lernende Person wiederholt jeweils die ungenügenden Bereiche des QV. Für die Erfahrungsnote bedeutet dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Note für die Bildung in beruflicher Praxis</li> <li>– die Note für den berufskundlichen Unterricht</li> <li>– die Note für die überbetrieblichen Kurse</li> </ul>
<i>Andere Qualifikationsverfahren</i>	<p>Der Berufsabschluss für Erwachsene ist auch für die Kantone ein wichtiges Thema. Deshalb sind die Trägerschaften aufgefordert, bei Bedarf ein anderes Qualifikationsverfahren zu regeln und die Kantone bei der Umsetzung zu unterstützen.</p>
<i>Qualifikationsverfahren</i> Expert/-innenkurse	<p>Es gibt einige OdA, die keine Notwendigkeit darin sehen, dass die Expert/-innen nach grösseren Überarbeitungen von Bildungsverordnung und Bildungsplan neue Kurse besuchen. Aus Sicht der Prüfungsleiter/-innen ist dies jedoch zwingend, um die geforderte Qualität zu erreichen. Die KBE stützt die Haltung der Prüfungsleiter/-innen und weist bei den Präsentationen zu Revisionen und in den Anhörungsempfehlungen darauf hin.</p>
<i>Weitere Eckwerte</i> Ausweise und Titel	<p>Die Verbundpartner hatten entschieden, dass es ab 2024 möglich ist, Fachrichtungen auf die EFZ/EBA aufzudrucken. Dies entspricht einem grossen Bedürfnis der Trägerschaften. Die Anpassung soll jedoch erst in einer Revision geschehen und nicht ausserhalb. Schwerpunkte werden weder im EFZ noch im Notenausweis aufgeführt. Die Unterscheidung ist im Lehrzeugnis, das am Ende der Lehrzeit durch den Lehrbetrieb ausgestellt wird, erkennbar.</p>

# 17 Links zu den Grundlegendendokumenten

- SBBK: [Empfehlungen Schulorte deutsche Schweiz](#)
- SBBK-Kommission Berufsentwicklung: [Arbeitsdossier, Vorlage für die B&Q-Berichte, Liste der SBBK-Vertreter/-innen in Kommissionen B&Q](#)
- SBF: [Dokumente zur zweijährigen beruflichen Grundbildung](#)
- SBF: [Handbuch Berufliche Grundbildung für Erwachsene](#)
- SBF: [Handbuch Berufsentwicklung, 5-Jahres-Überprüfung, Totalrevision, Teilrevision, Leitvorlagen](#)
- SBF: [Informationen zum Jugendarbeitsschutz](#)
- SBF: [In Kraft getretene Verordnungen und Berufsverzeichnis](#)
- SBF: [Leitfaden Anrechnung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung](#)
- SBF: [Leitvorlage Regelung anderer Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen](#)
- SBF: [Liste der Vor-Tickets, Tickets und Inkraftsetzungen](#)
- SBF: [Orientierungshilfe für die Ausgestaltung der QV mit Abschlussprüfung](#)
- SDBB: [Lexikon der Berufsbildung, Handbuch betriebliche Grundbildung, weitere wichtige Themen und Dokumente](#)
- SDBB: [Register Berufsfachschulen](#)
- SDBB: [Unterlagen für das Qualifikationsverfahren, Notenformulare, Erfahrungsnotenblätter, Handbuch für Prüfungsexperten/-innen](#)
- SECO: [Jugendarbeitsschutzverordnung ArGV 5](#)
- SGV / SBBK / SBF: [Orientierungshilfe für Kommissionen B&Q](#)
- TBBK: [Merkblatt zur Sprachverständigung in der Berufsentwicklung](#)
- WBF: [Bundesgesetz über die Berufsbildung BBG](#)
- WBF: [Verordnung über die Berufsbildung BBV](#)